



Office franco-allemand pour les énergies renouvelables
Deutsch-französisches Büro für erneuerbare Energien

WATSON FARLEY
&
WILLIAMS

HINTERGRUNDPAPIER

Überblick über die wichtigsten Widersprüche und Klagen bei Windenergieprojekten in Frankreich

November 2015

Autoren: Laurent Battoue, Julie de Bréon und Audrey Bertrand,
Watson Farley & Williams
lbattoue@wfw.com

Kontakt: Sarah Florence Gaebler, DFBE
sarahflorence.gaebler.extern@bmwi.bund.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:



Ministère
de l'Écologie,
du Développement
durable
et de l'Énergie

Disclaimer

Der vorliegende Text wurde von externen Experten für das Deutsch-französische Büro für erneuerbare Energien (DFBEE) verfasst. Das DFBEE stellt den Autoren lediglich eine Plattform zur Veröffentlichung ihres Beitrags zur Verfügung. Die vertretenen Standpunkte stellen deshalb ausschließlich die Meinung der Autoren dar. Die Ausarbeitung erfolgte mit der größtmöglichen Sorgfalt. Das DFBEE übernimmt allerdings keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen.

Alle textlichen und graphischen Inhalte unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Sie dürfen, teilweise oder gänzlich, nicht ohne schriftliche Genehmigung seitens der Verfasser und des Herausgebers weiterverwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Verarbeitung, Einspeicherung und Wiedergabe in Datenbanken und anderen elektronischen Medien und Systemen.

Das DFBEE hat keine Kontrolle über die Webseiten, auf die die in diesem Dokument sich befindenden Links führen. Für den Inhalt, die Benutzung oder die Auswirkungen einer verlinkten Webseite kann das DFBEE keine Verantwortung übernehmen.

Zusammenfassung

Angesichts des Risikos von Rechtsstreitigkeiten, dem die für die Umsetzung von Onshore-Windenergieprojekten in Frankreich benötigten Bau- und ICPE-Genehmigungen ausgesetzt sind, sind die Vermeidung und der vernünftige Umgang mit Streitsachen als wesentliche Bestandteile der Entwicklung dieser Projekte anzusehen. Der „Umgang mit Streitsachen“ beginnt bereits mit der Entwurfsphase des Vorhabens. So ist es wichtig sicherzustellen, dass anwendbare Gesetze und Vorschriften über die gesamte Dauer der Projektentwicklung eingehalten werden. Zudem lassen sich einige Rechtsstreitigkeiten möglicherweise verhindern, wenn man im Rahmen entsprechender Initiativen bei Anwohnern für die Akzeptanz des Vorhabens wirbt bzw. Vereinigungen transparent entgegentritt. Die von Projektentwicklern lancierten Initiativen können die Akzeptanz bei den Anwohnern für die Windenergievorhaben fördern und damit einen Teil der Streitigkeiten abwenden: Dies kann z. B. in Form von Versammlungen mit Anwohnern geschehen, aber auch über deren direkte Einbindung in die Projektumsetzung über verschiedene Formen der finanziellen Beteiligung.

Sind die Genehmigungen erst einmal ausgestellt, empfiehlt es sich in der Regel, diese erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zu vollziehen. Aus diesem Grund muss sichergestellt sein, dass die im Rahmen der Bekanntmachung und des Aushangs des Projekts anfallenden Maßnahmen, durch welche die Rechtsmittelfrist für Dritte zu laufen beginnt, die vorgegebenen Formerfordernisse erfüllen. So kommt es in der Praxis nämlich nicht selten vor, dass diese Formalitäten nicht eingehalten werden, was dazu führt, dass die Rechtsmittelfristen von Dritten auf unbestimmte Zeit oder zumindest für einen sehr viel längeren Zeitraum weiterlaufen und so unter Umständen bis zu einem Jahr nach Abschluss der Errichtungsarbeiten noch laufen. Während das Streitverfahren in Gang ist, kommt es häufig vor, dass Beschwerdeführer Bearbeitungsfristen zu ihrem Vorteil nutzen, indem sie so spät wie möglich antworten und neue Rechtsmittel nur nach und nach in ihren Schriftsätzen und Gegenerklärungen geltend machen. Es ist also durchaus empfehlenswert, zu beantragen, dass der Verwaltungsrichter ein Datum festlegen möge, ab dem keine neuen Rechtsgründe mehr eingebracht werden dürfen. Schließlich gilt für den Fall, dass die Anfechtungsklage gegen eine Baugenehmigung *„unter Bedingungen in Anspruch genommen wird, die über die Verteidigung der rechtmäßigen Interessen des Beschwerdeführers hinausgehen und dem Begünstigten der Baugenehmigung einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen“*¹, dass Letzterer beim Verwaltungsrichter beantragen kann, dass der Beschwerdeführer zu Schadenersatz verurteilt wird. Unsere Erfahrung zeigt jedoch, dass die Gewährung einer Wiedergutmachung auf dieser Grundlage noch immer eine Ausnahme ist.

Es ist ferner möglich, ein laufendes Verfahren mittels eines Vergleichs einstellen zu lassen. Ein Vergleichsabschluss ist ein außergerichtliches Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten, mit dem sich der Beschwerdeführer und der Begünstigte einer Genehmigung einigen. In der Praxis handelt es sich dabei meist um einen Geldbetrag, der dem Beschwerdeführer unter der Voraussetzung ausgezahlt wird, dass er seine Anträge zurückzieht und auf geltend gemachte Ansprüche verzichtet. Die französische Verordnung vom 18. Juli 2013 bezüglich Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des Baurechts (*ordonnance du 18 juillet 2013 relative au contentieux de l'urbanisme*) liefert einen Rahmen für solche Vergleiche. Sie müssen, um gültig zu sein, fortan gemäß Artikel 635 des französischen Steuergesetzbuchs (*Code général des impôts*) registriert werden². In der Praxis ist jede Vergleichslösung innerhalb des auf ihre Unterzeichnung folgenden Monats bei einer Steuerstelle einzutragen. Wird der Vergleich nicht registriert, kann die im Gegenzug für die Zurückziehung der Anträge und den Verzicht auf die Ansprüche ausgezahlte Entschädigung bis zu fünf Jahre nach der letzten Auszahlung oder dem Erhalt der Sachleistungen beigetrieben werden. Zwar kann ein Vergleich unter Umständen eine interessante Lösung zur Streitbeilegung darstellen; er kann aber doch erhebliche Kosten nach sich ziehen.

¹ Artikel L. 600-7 des französischen Baugesetzbuchs (*Code de l'urbanisme*)

² Artikel L. 600-8 des französischen Baugesetzbuchs

Schließlich ist hervorzuheben, dass das kürzlich verabschiedete und nach dem französischen Wirtschaftsminister Emmanuel Macron benannte Gesetz zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum und wirtschaftlicher Chancengleichheit („*Loi Macron*“) die Regierung ermächtigt, mittels Verordnungen jedwede in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallende Maßnahme zu ergreifen, um so insbesondere die Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf Projekte zu beschleunigen, die die Energiewende vorantreiben bzw. Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Damit soll sichergestellt werden, dass Richter in dieser Sache effektive und verhältnismäßige Entscheidungen treffen, die folgende zwei Faktoren berücksichtigen:

- den Schutz der Umwelt und
- die Rechtssicherheit der Begünstigten von Entscheidungen zu solchen Projekten. Die zu diesem Zweck vorgesehenen Rechtsmittel sehen vor, den Verwaltungsrichter im Rahmen solcher Rechtsstreitigkeiten mit entsprechenden Kompetenzen und Befugnissen auszustatten³.

Dass der französische Gesetzgeber den wichtigsten Klagen und Widerspruchsverfahren im Bereich der erneuerbaren Energien einen eigenen Rahmen vorgeben möchte, ist als positives Signal zu werten. Die künftigen Entwicklungen in dieser Sache sind also aufmerksam zu verfolgen, könnten sie doch – in gewissem Maße – dazu beitragen, dass das Risiko für Rechtsstreitigkeiten bei Erneuerbare-Energien-Projekten und damit auch bei Onshore-Windenergieprojekten neu bewertet werden muss.

³ Artikel 106, I, Nr. 4 des französischen Gesetzes zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum und wirtschaftlicher Chancengleichheit („*Loi Macron*“).

Hinweis zu den Autoren und zur Publikation

Nahezu alle Anwälte, die für die Pariser Kanzlei Watson Farley & Williams tätig sind, verfügen über anerkannte Expertise im Energiesektor (erneuerbare Energien, konventionelle Energien, Energieinfrastrukturen, Energieeffizienz und *Cleantech*). Das Team ist ständig im Einsatz, um Kreditgebern, Investitionsfonds, institutionellen Anlegern bzw. Sponsoren (Projektentwickler, Energie- und Industriekonzerne) bei Akquisitionen und Abtretungen, bei Joint-Ventures oder bei der Entwicklung und Finanzierung von Greenfield- und Brownfield-Projekten beratend zur Seite zu stehen. Dabei sind die Experten mit allen juristischen, regulatorischen und steuerlichen Aspekten solcher Transaktionen innerhalb und außerhalb Frankreichs befasst.

Dieses Hintergrundpapier wurde auf Grundlage gerichtlicher Entscheidungen erarbeitet, auf die unsere Kanzlei bis zum 15. Oktober 2015 Zugriff hatte. Es ist nicht als erschöpfende Auflistung aller Urteile und Fragen zu verstehen, die im Rahmen von Widerspruchsverfahren gegen die zum Bau von Onshore-Windenergieprojekten in Frankreich ausgestellten Genehmigungen gesprochen bzw. aufgeworfen wurden.



Inhalt

Disclaimer	2
Zusammenfassung	3
Hinweis zu den Autoren und zur Publikation	5
I. Einführung	8
II. Klagen und Widersprüche im Rahmen der Regional-/Raumplanung	11
II.a Der Bebauungsplan (PLU)	11
II.a.i Rechtsstreitigkeiten	11
i. Anfechtungsklage	11
ii. Einstweilige Verfügung zur Aussetzung eines Verwaltungsakts	13
II.a.ii Klagebefugnis	14
II.a.iii Rechtsmittelfristen	15
II.a.iv Verfahrensdauer	16
II.b Der Windregionalplan (<i>schéma régional éolien - SRE</i>)	16
II.c Der Regionalplan für den Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlage (<i>schémas régionaux de raccordement au réseau des énergies renouvelables - S3REnR</i>)	18
III. Widersprüche Dritter gegen die Bau- bzw. ICPE-Genehmigung	19
III.a Die Baugenehmigung	19
III.a.i Rechtsstreitigkeiten	20
i. Anfechtungsklage	20
ii. Einstweilige Verfügung zur Aussetzung eines Verwaltungsakts	23
III.a.ii Klagebefugnis	25
III.a.iii Rechtsmittelfristen	27
III.a.iv Verfahrensdauer und Erfolgsaussichten	27
III.b Die ICPE-Genehmigung	28
III.b.i Rechtsstreitigkeiten	30
III.b.ii Klagebefugnis	32
III.b.iii Rechtsmittelfristen	34
III.b.iv Verfahrensdauer und Erfolgsaussichten	35

III.c Die Sammelgenehmigung (<i>autorisation unique</i>)	35
III.c.i Rechtsstreitigkeiten	36
III.c.ii Klagebefugnis	37
III.c.iii Verfahrensfristen und Erfolgsaussichten	37
III.d Rechtsstreitigkeiten aufgrund anormaler nachbarlicher Störungen	37
III.d.i Bedingungen für die Einlegung eines Rechtsmittels	38
III.d.ii Verjährungseintritt	38
III.d.iii Haftungsausschlüsse	39
i. Gesetzlicher Haftungsausschluss gemäß dem französischen Bau- und Wohnungsgesetzbuch (<i>Code de la construction et de l'habitation</i>)	39
ii. Gerichtlicher Haftungsausschluss: Risikohinnahme	39
III.d.iv Schadenersatz für anormale nachbarliche Störungen und Befugnisse des Richters	39
IV. Überblick über die Projektentwicklern bei Ablehnung oder Aufhebung von Baugenehmigungen offenstehenden Rechtsmittel	42
IV.a Anfechtung der Ablehnung oder der Aufhebung einer Baugenehmigung	42
IV.b Anfechtung der Ablehnung einer ICPE-Genehmigung	43

I. Einführung

Mit einer installierten Gesamtleistung von mehr als 9.700 MW⁴ stellt die Onshore-Windenergie in Frankreich derzeit etwa vier Prozent der nationalen Stromerzeugung⁵. Im Zuge des Umweltgipfels *Grenelle de l'environnement* 2007 wurde ein Ausbauziel von 19.000 MW installierter Onshore-Windenergie bis 2020 festgelegt⁶. Darüber hinaus hat das französische Energiewendegesetz vom 17. August 2015⁷ (*Loi sur la transition énergétique*) kürzlich einige Ziele im Bereich der erneuerbaren Energien genauer definiert. So sieht das Gesetz vor, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis 2020 auf 23 Prozent und bis 2030 auf 32 Prozent zu erhöhen. Laut dem Gesetz wird zudem angestrebt, dass erneuerbare Energien im Jahr 2030 40 Prozent der Stromerzeugung, 38 Prozent des Wärmeendverbrauchs, 15 Prozent des Kraftstoffendverbrauchs und 10 Prozent des Gasverbrauchs stellen.

Für die Verwirklichung dieser ehrgeizigen Ziele ist eine bedarfsgerechte Planung zu erarbeiten, die es den öffentlichen Stellen ermöglicht, den Ausbau des Windenergiesektors entsprechend zu steuern. Diese Planung beruht auf einer Reihe von Werkzeugen, von denen einige, wie die Windregionalpläne (*schémas régionaux éoliens* - SRE)⁸, speziell für Onshore-Windenergieanlagen eingerichtet wurden. Ziel der SRE ist es, diejenigen Gebiete auszuweisen, die sich unter Berücksichtigung der Windhöffigkeit, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der regionalen Leitlinien für den Ausbau der Windenergie eignen.

Einige Werkzeuge, die im Allgemeineren der Planung der Kapazitäten erneuerbarer Energien dienen, räumen der von Windenergieanlagen erzeugten Energie eine besondere Bedeutung ein. Dazu gehören die Regionalpläne für die Netzanbindung von Erneuerbare-Energien-Anlagen (*schémas régionaux de raccordement au réseau des énergies renouvelables* - S3REnR)⁹, die vom französischen Übertragungsnetzbetreiber ausgearbeitet wurden und die in den nächsten zehn Jahren zugunsten der erneuerbaren Energien vorbehaltenen Aufnahmekapazitäten der Netzanschlüsse plant¹⁰. Es gibt auch andere, nicht mit dem Energierecht verbundene Planungsinstrumente, die sich mit dem Schutz der städtebaulichen Geschlossenheit befassen, wie beispielsweise die Bebauungspläne (*plans locaux d'urbanisme* - PLU)¹¹, gemäß denen städtebauliche Vorhaben der betroffenen Gebietskörperschaften konzipiert und umgesetzt werden¹². Diese Planungsinstrumente, die einen allgemeineren regulatorischen Rahmen vorgeben, sind von Projektentwicklern zu beachten, da Onshore-Windenergieprojekte beispielsweise über die Baugenehmigung den Vorschriften des Bebauungsplans unterliegen.

Diese Planungsinstrumente sind insofern beschwerende Verwaltungsakte, als sie den Regelungsrahmen verändern. Als solche können sie Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens sein, mit dem ihre Aufhebung erreicht werden kann. Eine solche Aufhebung kann, in einigen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen, Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit einer auf ihrer Grundlage ausgestellten Genehmigung haben.

Entwickler von Onshore-Windenergieprojekten sind nämlich verpflichtet, sämtliche zur Umsetzung ihrer Projekte nötigen Genehmigungen unter Einhaltung dieser Planungselemente einzuholen. Unter den zahlreichen Genehmigungen gibt es zwei, die für die Entwicklung dieser Projekte als wesentlich anzusehen sind:

⁴ Quelle: Pressemitteilung des französischen Windenergieverbands France Énergie Éolienne vom 7. Juli 2015

⁵ Global Wind Report 2014, veröffentlicht vom Global Wind Energy Council (GWEC)

⁶ Erlass vom 15. Dezember 2009 betreffend die mehrjährige Planung von Investitionen in der Stromerzeugung

⁷ Gesetz Nr. 2015-992 vom 17. August 2015 zur Energiewende für grünes Wachstum (Energiewendegesetz)

⁸ Artikel L.222-1 und R.222-1 des französischen Umweltgesetzbuchs

⁹ Artikel L.321-7 des französischen Energiegesetzbuchs und Verordnung Nr. 2012-533 vom 20. April 2012 zu Regionalplänen für die Netzanbindung von Erneuerbare-Energien-Anlagen

¹⁰ Artikel 12 der Verordnung Nr. 2012-533 vom 20. April 2012, siehe oben

¹¹ Artikel L.123-1 des französischen Baugesetzbuchs

¹² Artikel L.123-1-3 des französischen Baugesetzbuchs

- die Baugenehmigung, die im Rahmen des Baurechts (*droit de l'urbanisme*) für Onshore-Windenergieanlagen mit einer Turm- und Gondelhöhe von mehr als zwölf Metern auszustellen ist¹³
- die Betriebserlaubnis für als umweltgefährdend eingestufte Anlagen (**ICPE-Genehmigung**)¹⁴

In Abhängigkeit von der spezifischen Konfiguration eines Projekts sind ggf. auch andere, nicht immer systematisch erforderliche Genehmigungen einzuholen:

- Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung, sofern es am für die Errichtung der Windenergieanlagen ausgewählten Standort eine geschützte Art erfasst wurde¹⁵
- Rodungsgenehmigung, wenn es für die Errichtungsarbeiten nötig ist, auf dem Gelände befindliche Bäume zu fällen¹⁶
- Genehmigung für projektinterne Stromkabel, wenn der Erzeuger für ein Gebiet, das von Hochspannungsleitungen durch- oder überquert wird, über keine dinglichen Rechte verfügt¹⁷
- Betriebsgenehmigung gemäß den Vorschriften für elektrische Anlagen bei Projekten mit einer installierten Leistung von mehr als 30 MW¹⁸

Darüber hinaus hat ein Onshore-Windenergieprojekt nur dann Anspruch auf einen Stromabnahmevertrag und eine regulierte Einspeisevergütung¹⁹, wenn es eine Bescheinigung zur Geltendmachung der Stromabnahmepflicht (*certificat ouvrant droit à l'obligation d'achat - CODOA*) eingeholt hat²⁰.

Jede dieser Genehmigungen ist einem eigenen Risiko für Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt, das die Umsetzung der Projekte verzögern kann. Je mehr Genehmigungen für den Bau eines Onshore-Windenergieprojekts erforderlich sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Rechtsstreit kommt. Hinzu kommen gegebenenfalls Widerstände seitens örtlicher Vereinigungen und der Einwohner. So war zwischen 2012 und 2014 nahezu jedes zweite Onshore-Windenergieprojekt Gegenstand eines Rechtsstreits²¹.

Je mehr Genehmigungen für den Bau eines Onshore-Windenergieprojekts erforderlich sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Rechtsstreit kommt.

Die französische Regierung, die sich der aus dem Risiko der Rechtsstreitigkeiten resultierenden Schwierigkeiten bewusst ist, hat sich bemüht, den für die Entwicklung von Onshore-Windenergieprojekten geltenden Rechtsrahmen auf Grundlage eines bis dato dreiteiligen Prozesses zu reformieren, der sich im Wesentlichen auf die für die Errichtung und den Betrieb dieser Projekte nötigen Genehmigungen konzentriert. In einem ersten Schritt wurde eine

¹³ Artikel R. 421-2 des französischen Baugesetzbuchs

¹⁴ Artikel L. 511-1 ff. des französischen Umweltgesetzbuchs

¹⁵ Artikel L. 411-1 ff. des französischen Umweltgesetzbuchs

¹⁶ Artikel L. 341-1 ff. des französischen Forstgesetzbuchs (*Code forestier*)

¹⁷ Artikel 24 der Verordnung Nr. 2011-1697 vom 1. Dezember 2011 betreffend die Bauwerke der öffentlichen Stromnetze und anderer Stromnetze und die Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle von elektromagnetischen Wellen

¹⁸ Artikel L. 311-6 des französischen Energiegesetzbuchs und Verordnung Nr. 2000-877 vom 7. September 2000 bezüglich der Betriebsgenehmigung von Stromerzeugungsanlagen

¹⁹ Tarifierlass vom 17. November 2008, ersetzt durch den Tarifierlass vom 17. Juni 2014

²⁰ Verordnung Nr. 2001-410 vom 4. Mai 2001 über die Bedingungen für die Abnahme von Strom von Erzeugern, die die Einspeisevergütung erhalten

²¹ France Énergie Éolienne: „*Proposition de la filière éolienne en vue de réduire et accélérer les procédures contentieuses dirigées à l'encontre des autorisations d'exploiter au titre du code de l'environnement*“ [Vorschlag der Windenergiebranche zur Verringerung und Beschleunigung von Gerichtsverfahren gegen auf Grundlage des französischen Umweltgesetzbuchs ausgestellte Betriebsgenehmigungen], Dezember 2014, Anhang 1

Reform mit Blick auf Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des Baurechts²² eingeleitet; diese sieht insbesondere vor, Rechtsbehelfe gegen Genehmigungen im Rahmen des Baurechts stärker einzuschränken²³. Für den zweiten Teil der Reform wurde ein auf drei Jahre angelegtes Pilotprojekt aufgesetzt, in dessen Rahmen in sieben französischen Regionen die verschiedenen für die Entwicklung eines Onshore-Windenergieprojekts benötigten behördlichen Genehmigungen in einem konzentrierten Verfahren in einer einzigen Sammelgenehmigung zusammengefasst²⁴ und einer gemeinsamen Rechtsbehelfsfrist unterworfen²⁵ wurden. Eine solche ausgestellte Sammelgenehmigung ersetzt die ICPE-Genehmigung, die Baugenehmigung, die Rodungsgenehmigung, die Betriebsgenehmigung für eine Stromerzeugungsanlage, die Verkabelungszulassung, die Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung sowie sonstige Regelungen oder Gesetze, die angesichts der Besonderheiten des gewählten Standorts einzuhalten sind.

Der letzte Teil der Reform, über den insbesondere der Ausbau des Windenergiebereichs vorangetrieben werden soll, ist in das französische Energiewendegesetz eingeflossen, das insbesondere Folgendes vorsieht:

- Ausweitung der Sammelgenehmigung auf das gesamte französische Staatsgebiet ab dem 1. November 2015 und
- Verkürzung der Rechtsmittelfristen für außerhalb von Sammelgenehmigungen ausgestellte ICPE-Genehmigungen

Schließlich ist festzuhalten, dass nicht alle vorstehend genannten Genehmigungen dem gleichen Risiko für Rechtsstreitigkeiten unterliegen. So ist die Gefahr, dass es zu einem Rechtsstreit kommt, für Bau- und ICPE-Genehmigungen am höchsten. Auf der anderen Seite zeigt die Praxis im Allgemeinen, dass dieses Risiko bei anderen Genehmigungen (Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung, Rodungsgenehmigung, Verkabelungszulassung, Betriebsgenehmigung im Rahmen des französischen Energiegesetzbuchs, CODOA-Bescheinigung) geringer ist.

So ist die Gefahr, dass es zu einem Rechtsstreit kommt, für Bau- und ICPE-Genehmigungen am höchsten.

Vor diesem Hintergrund widmet sich der in diesem Hintergrundpapier enthaltene Überblick den wichtigsten Rechtsstreitigkeiten. Während sich Kapitel II mit den Rechtsstreitigkeiten zu Planungsinstrumenten befasst, wird in Kapitel III auf Rechtsstreitigkeiten zu den beiden wichtigsten Genehmigungen – der Bau- und der ICPE-Genehmigung – eingegangen. Kapitel IV enthält einen Überblick über die Rechtsbehelfe, die Projektentwicklern zur Verfügung stehen, um die Ablehnung oder den Entzug von Bau- oder ICPE-Genehmigungen anzufechten.

²² Anm. der Übersetzung: Das im ffr. Original des Hintergrundpapiers verwendete „urbanisme“ wird je nach Kontext in der vorliegenden deutschen Fassung mit „Baurecht“ bzw. „Flächennutzung“ übersetzt.

²³ Verordnung Nr. 2013-638 vom 18. Juli 2013 bezüglich Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Baurechts

²⁴ Vgl. Artikel 2 der Verordnung Nr. 2014-355 vom 20. März 2014 zum Pilotprojekt „Sammelgenehmigung für als umweltgefährdend eingestufte Anlagen“

²⁵ Gesetz Nr. 2014-1 vom 2. Januar 2014 zur Ermächtigung der Regierung, Unternehmen ein rechtlich einfacheres und sicheres Umfeld zu bieten; und vorgenannte Verordnung Nr. 2014-355 vom 20. März 2014

II. Klagen und Widersprüche im Rahmen der Regional-/Raumplanung

Es gibt zahlreiche Planungsdokumente. Diese betreffen verschiedene Gebietsebenen. Die wichtigsten Dokumente für Onshore-Windenergieprojekte sind:

- der Bebauungsplan (*plan local d'urbanisme* - **PLU**)
- der Windregionalplan (**SRE**) und
- der Regionalplan für die Netzanbindung von Erneuerbare-Energien-Anlagen (**S3REnR**)

Alle oben genannten Dokumente können Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sein.

II.a Der Bebauungsplan (PLU)

Der Bebauungsplan ist ein Dokument für die Flächennutzungsplanung, das auf Ebene einer Gemeinde oder eines Zusammenschlusses von Gemeinden allgemeine Vorgaben für die Erschließung und Raumplanung darlegt und auf dieser Grundlage verschiedene Flächennutzungsregeln für das betrachtete Gebiet vorgibt. Bebauungspläne können abgeändert oder revidiert werden²⁶.

II.a.i Rechtsstreitigkeiten

i. Anfechtungsklage

Da Baugenehmigungen im Einklang mit dem geltenden PLU auszustellen sind, kann die Anfechtung dieses PLU Auswirkungen auf die Entwicklung eines Onshore-Windenergieprojekts haben. So kann der PLU beispielsweise Gegenstand einer Anfechtungsklage sein, mit welcher der Beschwerdeführer beim Verwaltungsrichter beantragt, die Rechtmäßigkeit des streitbefangenen Akts zu überprüfen und Letzteren gegebenenfalls aufzuheben. Diese Klage wird vor dem Verwaltungsgericht in dem Bezirk, in dem sich die Gemeinde befindet, in der der PLU oder seine revidierte Fassung verabschiedet wurde, eingeleitet. In der Begründung der Klage kann der Beschwerdeführer sowohl die materielle Rechtmäßigkeit²⁷ als auch die formelle Rechtmäßigkeit²⁸ des zugrundeliegenden Verwaltungsakts anfechten. Die möglichen Klagegründe können sehr vielfältiger Natur sein.

In Sachen Onshore-Windenergieprojekte mussten Verwaltungsrichter wiederholt entscheiden, ob die Revision eines PLU, mit der Gebiete zur Errichtung solcher Projekte geschaffen werden sollten, rechtmäßig war. Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass insbesondere die folgenden Argumente geeignet waren, eine Anfechtungsklage gegen eine solche Revision eines PLU zu untermauern:

- Unvollständigkeit der Unterlagen der öffentlichen Anhörung (*enquête publique*), die im Rahmen des vereinfachten Revisionsverfahrens für den PLU erarbeitet wurden²⁹.

²⁶ Artikel L.123-13 ff. des französischen Baugesetzbuchs

²⁷ Klagegrund für die materielle Rechtmäßigkeit: direkte Verletzung der Rechtsvorschriften, Tatsachenirrtum, Rechtsirrtum, Fehler in der rechtlichen Einordnung von Fakten und missbräuchliche Ermessensausübung

²⁸ Klagegründe für die formelle Rechtmäßigkeit: Nichtzuständigkeit des Urhebers des Verwaltungsakts, Form- oder Verfahrensfehler

²⁹ CAA [Berufungsgericht in Verwaltungssachen] Bordeaux, 22. Februar 2010, *Gemeinde Lavausseau*, Nr. 09BX00557: In diesem Fall enthielten die Unterlagen der öffentlichen Anhörung keine ausführliche Stellungnahme der ins Revisionsverfahren eingebundenen Landwirtschaftskammer, welche der Richter „aufgrund des Inhalts als geeignet [ansah], um die Öffentlichkeit über die Auswirkungen des Projekts auf landwirtschaftliche Flächen zu informieren“, weshalb das Verfahren mit einem „schwerwiegenden Fehler“ behaftet war, der die Aufhebung der strittigen Entscheidung somit rechtfertigt.

- Offenkundige Beurteilungsfehler beim Beschluss einer Gemeinde zur Annahme der Revision des PLU zur Schaffung einer Zone, innerhalb derer vier Windenergieanlagen in der Nähe eines natürlichen Gebiets von erwiesenem landwirtschaftlichen und faunistischen Interesse errichtet werden sollten³⁰.
- Der dem PLU angehängte Präsentationsbericht zur Erläuterung insbesondere der Raumplanungsprojekte, der Abgrenzung der Gebiete und der geltenden Regeln, ist unzureichend (teilweise Aufhebung des PLU)³¹.
- Es konnte nicht dargelegt werden, dass ein allgemeines Interesse an der Revision des PLU besteht³².
- Es gibt keine begründeten Schlussfolgerungen, mit denen der Untersuchungsbeauftragte seine persönliche Meinung zur Revision des PLU darlegen würde³³.
- In den im Rahmen der öffentlichen Anhörung vorgelegten Unterlagen fehlt die Bewertung der Auswirkungen auf das teilweise urbanisierte Umfeld eines Gebiets, das zu einem natürlichen Lebensraum von ökologischem, faunistischem oder floristischem Interesse (*zone naturelle d'intérêt écologique, faunistique et floristique* - ZNIEFF) gehört. Zudem wurden keine Aussagen zu Maßnahmen getroffen, mit denen der Schutz und Erhalt des Gebiets garantiert werden sollen³⁴.
- Die beschließende Versammlung hat es versäumt, anlässlich der Beratungen zum Projekt die mit der Revision verfolgten Ziele in Form eines PLU oder eines Flächennutzungsplans (*plan d'occupation des sols* - POS) darzulegen³⁵.

Der Richter hat, wenn er einen Verwaltungsakt im Bereich der Baurechts aufhebt oder aussetzt, auf sämtliche Möglichkeiten Bezug zu nehmen, mit denen er seine Entscheidung nach Aktenlage begründen kann. Es darf davon ausgegangen werden, dass andere Entscheidungsgründe, wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt werden, nicht zur Aufhebung des strittigen Verwaltungsakts herangezogen werden können. Dabei ist der Richter per Gesetz dazu verpflichtet, eine genaue Bestandsaufnahme aller Fehler zu erstellen, welche die Rechtmäßigkeit des strittigen Verwaltungsakts beeinträchtigen³⁶. Erklärt der Richter den streitbefangenen Akt für ungültig, so hat diese Aufhebung rückwirkende Kraft, was bedeutet, dass der Akt in der Betrachtung nie bestanden hat³⁷.

Im Rahmen einer Anfechtungsklage kann der Verwaltungsrichter im Prinzip lediglich den Antrag auf Aufhebung abweisen oder die angefochtene Entscheidung aufheben. Die im Bereich des Baurechts geltenden Vorschriften erlauben es ihm jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch, seine Entscheidung zu vertagen, wenn die Rechts-

³⁰ CAA Nancy, 25. November 2010, *Gemeinde Grendelbruch*, Nr. 09NC00978: In diesem Fall lag das geplante Gebiet etwa 500 Meter von einem solchen Schutzgebiet sowie in der Nähe mehrerer unter die „Natura 2000“ Verordnung fallende Gebiete, von wo aus die Windenergieanlagen sichtbar gewesen wären.

³¹ CE, 15. Mai 2013, *Gemeinde Gruménçon*, Nr. 340554: In diesem Fall ist der Präsentationsbericht nicht darauf eingegangen, wie sich die Eröffnung eines mehrere Hektar großen Gebiets für die Bebauung auf die landwirtschaftliche Tätigkeit auswirkt. CE, 17. Juli 2013, *Société Française du Radiotéléphone (SFR)*, Nr. 350380: In diesem Fall ging der Präsentationsbericht in keiner Weise auf die Gründe ein, aus denen die Sende- und Empfangsanlagen zur Fernübertragung in einem urbanisierten Gebiet („Zone U“) des Bebauungsplans verboten waren.

CAA Douai, 8. Februar 2007, *Association Vigilance Éolienne de la Pévèle (AVEP)*, Nr. 06DA00939: In diesem Fall sollte der PLU anlässlich seiner Revision ein Gebiet für die Entwicklung von Windenergieprojekten enthalten. Der Richter stellte fest, dass der Präsentationsbericht, obwohl dieses Gebiet 20 Prozent der Fläche der Gemeinde ausmachte, weder Gründe für die Abgrenzung des Gebiets, noch die innerhalb dieses Gebiets geltenden Regeln, noch die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt beim Bau von Windenergieanlagen enthielt. Daraus ergibt sich, dass für den Fall, dass diese Unzulänglichkeiten nicht den gesamten PLU beeinträchtigten, sie den Beschluss zur Revision des PLU dahingehend ungültig machen, als er die Errichtung eines Gebiets für die Entwicklung von Windenergieprojekten erlaubt.

³² Oberstes Verwaltungsgericht (*Conseil d'État* - CE), 23. Oktober 2013, *Gemeinde Crolles*, Nr. 350077

³³ CE, 14. November 2012, *Gemeinde Mandelieu-la-Napoule*, Nr. 342327: In diesem Fall war die positive Stellungnahme des Untersuchungsbeauftragten entgegen dessen Darstellungen nicht mit einem Vorbehalt verbunden. Zudem hat sich der Untersuchungsbeauftragte nicht zu den Meinungen geäußert, die von den am Verfahren beteiligten Personen geäußert wurden.

³⁴ CE, 20. Mai 2011, *Gemeinde Saint-Joseph*, Nr. 321440

³⁵ CE, 10. Februar 2010, *Gemeinde Saint-Lunaire*, Nr. 327149

³⁶ Artikel L. 600-4-1 des französischen Baugesetzbuchs. Für eine Anwendung siehe: CE, 17. Juli 2013, *Société Française du Radiotéléphone (SFR)*, Nr. 350380

³⁷ CE, 20. März 2015, *Vereinigung „Tempête en Beauce“* und andere, Nr. 374780: „Eine Anfechtungsklage, die gegen einen Verwaltungsakt eingeleitet wird, kann kein anderes Ziel verfolgen, als dessen rückwirkende Aufhebung zu erwirken.“

widrigkeit eines PLU oder eines revidierten PLU behoben werden kann³⁸. Wird die Rechtswidrigkeit eines Akts festgestellt, kann der Richter diesen teilweise oder vollständig aufheben³⁹. Die Folgen der Aufhebung eines PLU sind also vielfältiger Natur. Bei einer vollständigen Aufhebung des PLU findet erneut das Dokument zur Flächennutzungsanwendung, das unmittelbar vor dem aufgehobenen PLU in Kraft war⁴⁰. Demzufolge müssen Genehmigungen im Rahmen des Baurechts, die sich am Tag der Aufhebung des PLU und des Wiederinkrafttretens des zuvor geltenden Dokumentes zur Flächennutzung in Bearbeitung befinden, den letztgenannten Bestimmungen entsprechen, da sie anderenfalls rechtswidrig sind⁴¹. Zudem ist die Rechtmäßigkeit einer streitbefangenen Baugenehmigung ebenfalls aufgrund der vor der Aufhebung des PLU geltenden Bestimmungen zu bewerten.

Da es im Bereich der Onshore-Windenergieprojekte nicht selten vorkommt, dass eine Baugenehmigung nach einer Revision des PLU ausgestellt wird, kann die richterliche Anordnung der Aufhebung dieser Revision ein Risiko für die Entwicklung dieser Projekte darstellen.

ii. Einstweilige Verfügung zur Aussetzung eines Verwaltungsakts

Es sollte erwähnt werden, dass das Einreichen einer Anfechtungsklage zur Aussetzung eines Verwaltungsakts keine aufschiebende Wirkung hat⁴². Dies bedeutet, dass die Vollziehung eines Akts, dessen Rechtmäßigkeit in Frage gestellt ist, solange möglich ist, bis ein Richter dessen Rechtswidrigkeit feststellt. Dieser Grundsatz der nichtaufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen kann jedoch umgangen werden, indem dem Antrag in der Hauptsache (d. h. dem Antrag auf

Es ist festzuhalten, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Aussetzung eines Verwaltungsakts keine aufschiebende Wirkung hat.

³⁸ Artikel L. 600-9 des französischen Baugesetzbuchs. Die Korrektur der die Erstellung oder Revision eines PLU beeinträchtigenden Rechtswidrigkeit kann lediglich unter folgenden Bedingungen erfolgen: (i) Die Rechtswidrigkeit ist, außer bei Form- oder Verfahrensfehlern, gemäß dem im französischen Baugesetzbuch vorgesehenen Verfahren zur Änderung des PLU zu beheben. (ii) Bei Rechtswidrigkeit aufgrund eines Form- oder Verfahrensfehlers kann der Richter nur dann seine Entscheidung vertagen, wenn die Rechtswidrigkeit nach der Debatte über die im PLU enthaltenen Leitlinien der Strategie zur Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung (*projet d'aménagement et de développement durable* - PADD) eingetreten ist.

Siehe für die Umsetzung dieses Verfahrens insbesondere: CAA Nantes, 11. Mai 2015, *Herr C*, Nr. 13NT03248 (zur Behebung eines Verfahrensfehlers, der sich aus dem an die Debatte über die PADD-Leitlinien anschließenden Versand einer unzureichenden Zusammenfassung an die Mitglieder der beschließenden Versammlung ergab, auf dessen Grundlage der Beschluss für die Revision des PLU getroffen werden sollte). Für den gegenteiligen Sachverhalt siehe: CAA Lyon, 27. Januar 2015, *Gemeinde Saint-Bon-Tarentaise*, Nr. 14LY01961 (In diesem Fall hat sich die beschließende Versammlung nicht einmal in groben Zügen zu den Zielen geäußert, die mit der Revision des Flächennutzungsplans und seiner Umsetzung im PLU verfolgt werden, wodurch es der Bevölkerung nicht möglich war, sich nutzbringend an der Ausarbeitung des Projekts zu beteiligen.).

³⁹ CAA Douai, 8. Februar 2007, *Association Vigilance Éolienne de la Pévèle (AVEP)*, siehe oben

Siehe auch Artikel L. 600-9 des französischen Baugesetzbuchs, gemäß dem ein Richter befugt ist, den Anwendungsbereich einer ausgesprochenen Aufhebung zu beschränken, wenn sich der festgestellte Fehler lediglich auf Folgendes bezieht: (i) einen Flächennutzungsplan (*plan de secteur*), (ii) das Leitlinien- und Aktionsprogramm des PLU (*programme d'orientations et d'actions du PLU*), oder (iii) die Bestimmungen zum Lebensraum bzw. zum Verkehrswesen der Raumplanungsleitlinien

⁴⁰ Artikel L. 121-8 des französischen Baugesetzbuchs

Siehe auch CE, 5. April 2013, *Minister für Umwelt, Nachhaltige Entwicklung, Verkehr und Wohnungswesen*, Nr. 352656; CE, 18. Juni 2014, *Minister für die Gleichstellung der Gebiete und den Wohnungsbau*, Nr. 370594

⁴¹ CE, 7. Februar 2008, *Gemeinde Courbevoie*, Nr. 297227

⁴² Artikel L. 4 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung. Abweichungen von diesem Grundsatz sind möglich, wenn diese im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind oder der Richter die Aussetzung des angefochtenen Verwaltungsakts anordnet.

Aufhebung) ein fristenunabhängiger Antrag auf Erlass einer Aussetzungsverfügung im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens beigefügt wird⁴³.

Anträge auf einstweilige Aussetzungsverfügungen werden im Rahmen eines beschleunigten Verfahren behandelt, das es dem Antragsteller ermöglicht, die Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsakts, dessen Rechtmäßigkeit angefochten wird, für eine vom Richter festgesetzte Frist, die spätestens mit der Entscheidung zum Antrag in der Hauptsache endet, zu beantragen. Anträge auf solche einstweiligen Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie mit einem Antrag in der Hauptsache verknüpft sind; dennoch stellen sie sowohl in Bezug auf ihre Präsentation als auch ihre Begründung eigenständige Anträge dar. So hat der Antragsteller in erster Linie zu begründen, aus welchem dringenden Grund der Rückgriff auf das beschleunigte Verfahren nötig ist, und in zweiter Linie nachzuweisen, dass die Aussetzung aufgrund eines schwerwiegenden Zweifels an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts nötig ist.

Dringlichkeit liegt im Besonderen dann vor, wenn die Vollziehung des strittigen Verwaltungsakts auf hinreichend schwere und unmittelbare Art und Weise ein öffentliches Interesse, die Situation des Antragstellers oder die von ihm vertretenen Interessen beeinträchtigt⁴⁴. Der Richter hat unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls objektiv zu bewerten, ob die für ein beschleunigtes Verfahren nötige Dringlichkeit gegeben ist⁴⁵.

Der Richter im beschleunigten Verfahren berücksichtigt im Rahmen der Aussetzung von Entscheidungen zu PLU sämtliche an ihn herangetragene Sachverhalte, um auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob die vermeintliche Beeinträchtigung eines öffentlichen Interesses aufgrund der strittigen Entscheidung erwiesen ist. Zu diesen Sachverhalten gehören sämtliche im PLU enthaltenen Vorschriften⁴⁶, die im Rahmen des Verfahrens durch die Gemeinde, deren PLU in Frage gestellt wird, für dessen Erhalt erarbeitete Argumentation⁴⁷ sowie der Inhalt des Präsentationsberichts des PLU⁴⁸.

II.a.ii Klagebefugnis

Anfechtungsklagen gegen PLU bzw. gegen ihre revidierten oder geänderten Fassungen können von zwei Personengruppen eingebracht werden:

- dem Präfekten im Rahmen der Nachprüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts und
- Dritten mit Klagebefugnis

Der Präfekt ist als Vertreter des Staates befugt, Akten, die ihm von Gebietskörperschaften⁴⁹ übermittelt werden und die seiner Ansicht nach rechtswidrig sind⁵⁰, vor den Verwaltungsrichter zu bringen. Der Präfekt kann dieses Recht auch ausüben, nachdem eine natürliche oder juristische Person innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an dem der betroffene Akt vollziehbar geworden ist, einen entsprechenden Antrag gestellt hat⁵¹. Im Bereich der Onshore-Windenergieprojekte gibt es in der Rechtsprechung zudem einige Beispiele dafür, dass eine PLU-Revision aufgeho-

⁴³ Artikel L. 521-1 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung und L. 554-1 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung bei Einschaltung des Verwaltungsgerichts durch den Präfekten.

⁴⁴ CE, 25. Oktober 2013, *Vereinigung „Bien vivre à Valframbert“*, Nr. 367336, im Rahmen der Aussetzung einer Entscheidung zur Änderung des PLU.

⁴⁵ Ebenda

⁴⁶ CE, 15. Oktober 2014, *Minister für Wohnungswesen gegen die Gemeinde Privas*, Nr. 377088

⁴⁷ CE, 30. Mai 2007, *Gemeinde Correns*, Nr. 298365

⁴⁸ CE, 17. Februar 2014, *Gemeinde Mitry-Mory*, Nr. 371008

⁴⁹ Artikel L. 2131-2 des französischen Gesetzbuchs über die Gebietskörperschaften (*Code général des collectivités territoriales* - CGCT).

⁵⁰ Artikel L. 2131-6 des CGCT

⁵¹ Artikel L. 2131-8 des CGCT

ben wird, nachdem der Präfekt nach dem Genehmigungsbeschluss das Verwaltungsgericht eingeschaltet hat⁵². Zudem kann jedwede Person, die ihr Klagebefugnis nachweist, eine Anfechtungsklage gegen einen PLU einbringen. Nach der Rechtsprechung fallen insbesondere folgende Personen unter diese Regelung:

- die Einwohner der vom PLU betroffenen Gemeinde(n)⁵³
- angrenzende Gemeinden sowie deren Einwohner⁵⁴
- Vereinigungen, deren in ihrer Satzung angegebenes Aktivitätsfeld – sowohl auf sachlicher als auf geographischer Ebene – mit dem Gegenstand des PLU in Verbindung steht⁵⁵

II.a.iii Rechtsmittelfristen

Der Präfekt kann einen Verwaltungsakt, den er als rechtswidrig ansieht, innerhalb von zwei Monaten nach seiner Übermittlung durch die Gebietskörperschaft an das Verwaltungsgericht verweisen⁵⁶. Auch Dritte, die ein Interesse an der Klageerhebung nachweisen können, verfügen über eine Rechtsmittelfrist von zwei Monaten, jedoch gerechnet ab der letzten Bekanntmachungsmaßnahme der Entscheidung⁵⁷. Wird binnen dieser zweimonatigen Frist ein vorgängiges Widerspruchsverfahren bei der zuständigen Behörde eingeleitet⁵⁸, verlängert sich die Rechtsmittelfrist für die Einleitung des Streitverfahrens. Hat die Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten darauf reagiert, gilt das Schweigen als Ablehnung⁵⁹. Auch gegen diese Entscheidung der Behörde kann innerhalb von zwei Monaten ab der Benachrichtigung eine Anfechtungsklage eingebracht werden. Auch wenn die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, besteht noch immer die Möglichkeit, die Rechtswidrigkeit der Bestimmungen eines PLU mittels Einrede anzufechten, d. h. zur Untermauerung einer Beschwerde gegen einen darauf beruhenden Akt, z. B. eine Baugenehmigung. Eine Einrede der Rechtswidrigkeit, die auf Form- oder Verfahrensfehlern des PLU basiert, ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des besagten Akts vorzubringen. Die Einrede der Rechtswidrigkeit unterliegt hingegen keiner Frist, wenn der Formfehler Folgendes betrifft:

- wesentliche Unkenntnis oder Verletzung der für die PLU geltenden Regeln zur öffentlichen Anhörung
- fehlender Präsentationsbericht oder fehlende grafische Dokumente⁶⁰

⁵² Zum Beispiel: CAA Nancy, 25. November 2010, *Gemeinde Grendelbruch*, Nr. 09NC00978

⁵³ CE, 9. März 1990, *Stockhausen & Trudelle*, Nr. 42563 sowie Nr. 42595; CAA Bordeaux, 3. Juni 2014, Nr. 12BX01268 (zur Klagebefugnis eines Einwohners der betroffenen Gemeinde)

⁵⁴ CE, 1. Februar 1989, *Gemeinde Genissac*, Nr. 66700 (zur Klagebefugnis einer angrenzenden Gemeinde und einer seiner Einwohner gegen den Erlass, mit dem der Flächennutzungsplan, unter den bisherigen Rechtsvorschriften einem Äquivalent des PLU, veröffentlicht wurde); CE, 19. März 1993, *Gemeinde Saint-Egreve* Nr. 119147 (zur Klagebefugnis einer angrenzenden Gemeinde); CAA Bordeaux, 3. Juni 2014, Nr. 12BX01268, siehe oben (zur Klagebefugnis von Einwohnern angrenzender Gemeinden).

⁵⁵ CE, 28. März 1979, *Association syndicale autorisée des palus*, Nr. 04283; CE, 19. März 2008, Nr. 296504; CAA Bordeaux, 27. Juni 2013, Nr. 11BX00899

⁵⁶ Artikel L. 2131-6 des CGCT

⁵⁷ Artikel R.421-1 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung

⁵⁸ Vor einer Anfechtungsklage vor den Verwaltungsgerichten kann ein Widerspruchsverfahren eingeleitet werden. Ein Widerspruchsverfahren kann verschiedene Formen annehmen: Es kann (i) als außergerichtliches Verwaltungsstreitverfahren geführt werden, wenn es gegen die Behörde gerichtet ist, die den streitbefangenen Akt erlassen hat, oder (ii) bei der nächsthöheren Behörde im Aufsichtswege eingereicht werden. Bebauungspläne (PLU) werden vom zuständigen Stadtrat genehmigt. Widersprüche, die sich gegen den unterzeichneten Bürgermeister richten, werden außergerichtlich verhandelt. Wird die Beschwerde jedoch beim zuständigen Präfekten eingereicht, so ist dies als Dienstaufsichtsbeschwerde zu behandeln. Ein Widerspruch kann jederzeit eingelegt werden. Die Entscheidung der Behörde kann ausdrücklich erfolgen, indem sie dem Antrag explizit stattgibt oder ihn explizit abweist. Äußert sich die Behörde auch zwei Monate nach der Antragstellung nicht dazu, gilt dieses Schweigen als implizite Abweisung des Antrags.

⁵⁹ Artikel 21 des französischen Gesetzes Nr. 2000-321 vom 12. April 2000 über die Rechte der Bürger in ihren Beziehungen mit den Behörden

⁶⁰ Artikel L. 600-1 des französischen Baugesetzbuchs

II.a.iv Verfahrensdauer

Klagen vor dem Verwaltungsgericht im Bereich des Baurechts dauern im Schnitt ein Jahr und zehn Monate⁶¹. Gegen die vom Verwaltungsgericht getroffene Entscheidung kann innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Benachrichtigung über die Entscheidung beim zuständigen Berufungsgericht für Verwaltungsfragen (*Cour administrative d'appel* - CAA) Berufung eingelegt werden⁶². Das Berufungsurteil kann anschließend Gegenstand eines Revisionsbegehrens sein, das innerhalb von zwei Monaten beim obersten Verwaltungsgericht (*Conseil d'État* - CE) einzureichen ist⁶³. Die drei Ebenen der Gerichtsbarkeit können in einigen Fällen dazu führen, dass sich das Verfahren über einen sehr langen Zeitraum – und auch weit über die durchschnittliche Dauer hinaus – hinzieht.

Klagen vor dem Verwaltungsgericht im Bereich des Baurechts dauern im Schnitt ein Jahr und zehn Monate.

II.b Der Windregionalplan (*schéma régional éolien* - SRE)

Der SRE legt in Übereinstimmung mit der von der europäischen Energie- und Klimaschutzgesetzgebung vorgegebenen Zielsetzung die Bereiche des französischen Staatsgebietes fest, die sich für den Ausbau der Windenergie eignen⁶⁴. Es handelt sich um ein Planungsinstrument für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frankreich, das als solches dem Regionalplan für Klima, Luft und Energie (*schéma régional climat, air, énergie* - SRCAE) angehängt ist. Die Aufgabe des SRCAE besteht wiederum darin, auf regionaler Ebene qualitative und quantitative Zielvorgaben für die Ausschöpfung des Potenzials der erneuerbaren Energien festzulegen, die bis 2020 bzw. 2050 zu erreichen sind⁶⁵. Der SRCAE wird gemeinsam vom Präfekten der Region und vom Präsidenten des Regionalrates erarbeitet und anschließend vom Präfekten der Region erlassen⁶⁶. Seit 2010⁶⁷ ist jede Region verpflichtet, einen SRCAE und damit auch einen SRE zu erstellen⁶⁸. Im Falle, dass es einer Region nicht gelingt, innerhalb der von den geltenden Regeln vorgegebenen Fristen einen SRCAE zu veröffentlichen, fällt es in die Zuständigkeit des Präfekten der Region, den SRE allein auszuarbeiten und zu veröffentlichen⁶⁹, wobei dieser dem SRCAE später anlässlich der Verabschiedung des Letzteren angehängt wird⁷⁰. Nach Ablauf von fünf Jahren ist der SRCAE auszuwerten; dabei kann er in Abhängigkeit von der Erreichung der gesetzten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Luftqualitätsnormen, auf gemeinsame Initiative des Präfekten der Region und des Präsidenten des Regionalrates revidiert werden.

⁶¹ <http://www.senat.fr/rap/a13-162-4/a13-162-42.html> (Bericht des Senats: *Projet de loi de finances pour 2014 : Conseil d'État et autres juridictions administratives* [Haushaltsgesetzentwurf 2014: Das oberste Verwaltungsgericht und andere Verwaltungsinstitutionen], Stellungnahme des Gesetzausschusses der Nationalversammlung, 21. November 2013)

⁶² Artikel R. 811-2 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung

⁶³ Artikel R. 821-1 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung

⁶⁴ Artikel L. 222-1 des französischen Umweltgesetzbuchs

⁶⁵ Ebenda

⁶⁶ Artikel L. 222-2 des französischen Umweltgesetzbuchs

⁶⁷ Alle Regionen hatten ab dem Inkrafttreten des französischen Gesetzes Nr. 2010-788 vom 12. Juli 2010 über das nationale Engagement für die Umwelt („*Loi Grenelle 2*“) ein Jahr lang – d. h. bis zum 30. Juni 2012 – Zeit, um einen SRCAE auszuarbeiten (Artikel L. 222-3 des französischen Umweltgesetzbuchs und Artikel 2 der Verordnung Nr. 2011-678 vom 16. Juni 2011 über die Regionalpläne für Klima, Luft und Energie)

⁶⁸ Hier ist zu beachten, dass quasi sämtliche SRE in den Jahren 2012 und 2013 verabschiedet wurden.

⁶⁹ Im Falle, dass der SRCAE nicht zum 30. Juni 2012 angenommen wurde, hatte der Präfekt der Region bis zum 30. September 2012 Zeit, um den SRE selbst zu erlassen.

⁷⁰ Artikel 2 der Verordnung Nr. 2011-678 vom 16. Juni 2011, siehe oben

Der SRE ermöglicht es, diejenigen Bereiche der regionalen Gebiete zu erfassen, die sich einerseits aufgrund der Windhöflichkeit und andererseits aufgrund der Dienstbarkeiten, der Regelungen zum Schutz der Naturgebiete und des Kultur- und Naturerbes, der technischen Sachzwänge und der regionalen Leitlinien für den Windenergieausbau eignen⁷¹. Der Windregionalplan kann zudem Betreibern, die Windenergieanlagen errichten wollen, verschiedene Verpflichtungen auferlegen (Bedingungen für die Durchführung eines Gutachtens zu Lärmemissionen) sowie den Behörden Empfehlungen für die Prüfung der Anträge auf Errichtung eines Windenergieprojekts an die Hand geben⁷². Stellt die zuständige Behörde eine ICPE-Genehmigung zum Betrieb einer Windenergieanlage aus, obliegt es ihr, die im SRE für den Ausbau der Windenergie angegebenen Gebiete zu berücksichtigen⁷³. Gegen den Erlass zur Annahme des SRE kann unter den vorstehend angegebenen Bedingungen eine Anfechtungsklage vor einem Verwaltungsgericht angestrengt werden⁷⁴.

Die Anzahl der Klagen gegen Windregionalpläne hat in jüngerer Zeit – seit Ablauf der für ihre Verabschiedung festgesetzten Frist – stark zugenommen, wodurch einige genauere Aussagen zur Rechtmäßigkeit dieser Verwaltungsakte getroffen werden können. Was dabei besonders häufig auffällt, ist die Tatsache, dass das Versäumnis, vor der Verabschiedung des SRE eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der Verabschiedung des SRE häufig als schwerer Verfahrensfehler eingestuft wird, der dann zur Aufhebung der Windregionalpläne führt⁷⁵. Diese Forderung, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt, wurde nicht fristgemäß – und erst nach Ablauf der Frist für die Veröffentlichung der SRE – in französisches Recht umgesetzt, so dass gegebenenfalls sämtliche SRE ohne Berücksichtigung der Forderung ausgearbeitet wurden. Allerdings scheint es nach Ansicht der Richter so zu sein, dass es die Detailliertheit und Bedingungslosigkeit der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen den Antragstellern erlauben, deren direkte Auswirkungen im Rahmen einer Klage gegen einen vor der Umsetzung in das nationale Recht ausgearbeiteten SRE geltend zu machen⁷⁶.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem SRE um ein Dokument handelt, dessen Inhalt nicht an die Entscheidung eines Präfekten zur Erteilung oder Ablehnung einer Bau- oder ICPE-Genehmigung gebunden ist⁷⁷. Daher sollte die Aufhebung eines SRE nicht automatisch den Entzug von Bau- und/oder ICPE-Genehmigungen nach sich ziehen, die im Einklang mit den Bestimmungen des SRE ausgestellt wurden und Gegenstand einer Klage sind.

⁷¹ Artikel R. 222-2, IV des französischen Umweltgesetzbuchs

⁷² Die Existenz solcher für einen SRE anwendbaren Vorschriften hat dazu geführt, dass der Verwaltungsrichter entschieden hat, dass dieser Akt durch sein Wesen oder seine direkten oder indirekten Auswirkungen beschwerende Wirkung haben kann, weshalb eine Anfechtungsklage dagegen eingereicht werden kann (z. B. Verwaltungsgericht Caen, 9. Juli 2015, *Vereinigung „Union des parcs et jardins de Basse-Normandie“ und andere*, Nr. 1300705).

⁷³ Artikel L. 553-1 des französischen Umweltgesetzbuchs

⁷⁴ Kapitel II.a.i des vorliegenden Dokuments

⁷⁵ Verwaltungsgericht Paris, 13. November 2014, *Vereinigung „Fédération environnement durable“ und andere*, Nr. 1304309/7-3; Verwaltungsgericht Bordeaux, 12. Februar 2015, *Vereinigung „Vigi-Eole“ und andere*, Nr. 1204157; Verwaltungsgericht Lyon, 2. Juli 2015, *Vereinigung „Avis de tempête cévenole“ und andere*, Nr. 1302198; Verwaltungsgericht Caen, 9. Juli 2015, *Vereinigung „Union des parcs et jardins de Basse-Normandie“ und andere*, siehe oben.

⁷⁶ Der Verwaltungsrichter war nämlich der Ansicht, dass die SRE unter diejenigen Planungsdokumente fallen, für die gemäß Artikel L. 122-4, I des französischen Umweltgesetzbuchs eine Umweltprüfung vorzunehmen ist. Diese Anforderung wurde in die Verordnung Nr. 2012-616 vom 2. Mai 2012 betreffend die Prüfung bestimmter Pläne und Dokumente mit Umweltauswirkungen eingebunden, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Diese Forderung resultiert direkt aus den Bestimmungen von Artikel 3 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, deren Frist zur Umsetzung in nationales Recht am 21. Juli 2004 abgelaufen ist. Siehe beispielsweise: Verwaltungsgericht Paris, 13. November 2014, *Vereinigung „Fédération environnement durable“ und andere*, siehe oben; Verwaltungsgericht Bordeaux, 12. Februar 2015, *Vereinigung „Vigi-Eole“ und andere*, siehe oben; Verwaltungsgericht Lyon, 2. Juli 2015, *Vereinigung „Avis de tempête cévenole“ und andere*, siehe oben.

⁷⁷ CAA Bordeaux, 19. November 2013, *Minister für Umwelt, Energie, Nachhaltige Entwicklung und das Meer*, Nr. 13BX00536; CAA Bordeaux, 14. Januar 2014, *Gemeindeverband „Communauté de communes du Montmorillonnais“*, Nr. 12BX02132; CAA Lyon, 17. Juni 2014, *Gemeinde Saint Melany*, Nr. 13LY01160

Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die Aufhebung des SRE in dem Bezirk, in dem eine Bau- oder ICPE-Genehmigung erteilt wurde, ein juristisches Argument zugunsten der Aufhebung dieser Genehmigungen darstellt, können sich doch die Gründe für die Aufhebung des SRE ungünstig auf die Bewertung der Vereinbarkeit des Projekts mit den Eigenschaften des betroffenen Gebiets auswirken.

Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die Aufhebung des SRE in dem Gebiet, in dem eine Bau- oder ICPE-Genehmigung erteilt wurde, ein juristisches Argument zugunsten der Aufhebung dieser Genehmigungen darstellt, können sich doch die Gründe für die Aufhebung des SRE ungünstig auf die Bewertung der Vereinbarkeit des Projekts mit den Eigenschaften des betroffenen Gebiets auswirken. Andererseits muss darauf hingewiesen werden, dass beispielsweise die Tatsache, dass eine Baugenehmigung für ein Gebiet, das von einem unstrittigen SRE ausgewiesen wird, erteilt wurde, den Richter nicht daran hindert, diese Genehmigung zu entziehen, wenn sie zum Beispiel der Beschaffenheit oder dem Interesse von angrenzenden Gebieten, Denkmälern, Natur- oder Stadtlandschaften schadet oder dem Erhalt außergewöhnlicher Sichtachsen entgegensteht⁷⁸.

II.c Der Regionalplan für den Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen (*schémas régionaux de raccordement au réseau des énergies renouvelables* - S3REnR)

Das französische Umweltgesetz Grenelle („Loi Grenelle 2“) hat, ergänzend zu den SRCAE, Regionalpläne für den Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die so genannten „S3REnR“ (*schémas régionaux de raccordement au réseau des énergies renouvelables*) eingeführt⁷⁹. Diese Regionalpläne basieren auf den von den SRCAE vorgegebenen Zielen und präzisieren diese in folgender Hinsicht:

- Arbeiten zum Netzausbau, die für die Erreichung der Ziele der SRCAE nötig sind, wobei zwischen der Errichtung neuer Netzabschnitte und dem Ausbau bestehender Netze unterschieden wird
- Umfang der Bündelung der verschiedenen Anlagen der Übertragungs- und Verteilnetze
- Gesamtaufnahmekapazitäten der S3REnR sowie vorgehaltene Aufnahmekapazitäten pro Station (Übertragungs- oder Verteilnetze) und
- voraussichtliche Kosten für die zu errichtenden Netze⁸⁰

Die Regionalpläne für die Netzanbindung werden vom Betreiber des öffentlichen Stromübertragungsnetzes, also RTE, in Absprache mit den Betreibern der betroffenen öffentlichen Stromverteilnetze ausgearbeitet und anschließend dem Präfekten der Region spätestens sechs Monate nach der Erstellung der SRCAE vorgelegt⁸¹. Bevor der Planentwurf jedoch durch den Präfekten der Region verabschiedet werden kann, muss er, ebenso wie der SRCAE, einer Umweltprüfung unterzogen werden⁸². Im Rahmen dieser Prüfung wird der Entwurf gemeinsam mit seinem Um-

⁷⁸ CAA Nantes, 24. Juli 2015, *VSB Énergies Nouvelles*, Nr. 14NT00015

⁷⁹ *Loi Grenelle 2*, siehe oben

⁸⁰ Artikel L. 321-7 des französischen Energiegesetzbuchs

⁸¹ Ebenda

⁸² Artikel R. 122-17 ff. des französischen Umweltgesetzbuchs

weltbericht und der Stellungnahme der für Umweltschutz zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörde für die Dauer von einem Monat der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung gestellt⁸³. In diesem Zeitraum kann die Öffentlichkeit die Unterlagen einsehen und ihre Vorbehalte in einem offenen Register verzeichnen, das zu diesem Zwecke am Sitz der Präfekturen des Départements eingerichtet wird, und sich gegebenenfalls direkt an die zuständige französische Regionaldirektion für Umwelt, Raumordnung und Wohnungswesen (*Direction Régionale de l'Environnement, de l'Aménagement et du Logement - DREAL*) wenden.

S3REnR waren unseres Wissens bis dato nicht Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung. Dennoch scheinen sich das Wesen dieser Regionalpläne und ihre Auswirkungen nicht von dem bzw. denen der SRCAE zu unterscheiden, weshalb Grund zu der Annahme besteht, dass die Rechtsprechung sowohl in puncto Umsetzungsmodalitäten als auch in puncto Schlussfolgerungen zu identischen Erkenntnissen kommt. So ist insbesondere denkbar, dass die Aufhebung von S3REnR Auswirkungen auf Netzanschlussvereinbarungen hat, deren Bestimmungen zum Teil von den in den S3REnR enthaltenen Leitlinien bestimmt werden. Nach dem derzeitigen Stand ist es jedoch nach wie vor schwierig, mit Sicherheit zu bestimmen, welche Auswirkungen die Aufhebung eines S3REnR auf eine auf seiner Grundlage geschlossene Netzanschlussvereinbarung haben könnte.

III. Widersprüche Dritter gegen die Bau- bzw. ICPE-Genehmigung

III.a Die Baugenehmigung

Für einige Arbeiten ist es erforderlich, zuvor eine entsprechende Genehmigung einzuholen, um sicherzustellen, dass diese den geltenden Regelungen im Rahmen der Flächennutzung entsprechen. So verlangen bestimmte Bauprojekte nach einer vorab ausgestellten Baugenehmigung, im Bereich der Onshore-Windenergieprojekte gilt dies beispielsweise für Windenergieanlagen mit einer Turm- und Gondelhöhe von mehr als zwölf Metern⁸⁴. Die Baugenehmigung für solche Projekte wird vom Präfekten ausgestellt⁸⁵. Zur Erinnerung: Der Antragsteller hat die Antragsakte bei der Gemeinde einzureichen, in der das geplante Windenergieprojekt errichtet werden soll⁸⁶, und insbesondere Angaben zur Lage und Größe des Projektgrundstücks bzw. der Projektgrundstücke, zur Art der Bauarbeiten, zur Zweckbestimmung der Bauten, zur Bodenfläche, zur für das Projekt benötigten elektrischen Leistung, zu den für die Abgabeberechnung nötigen Werten zu machen und eine Bescheinigung vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass der Antragsteller befugt ist, einen Antrag auf Baugenehmigung zu stellen⁸⁷. Die zuständige Behörde prüft die in der Antragsakte zur Baugenehmigung enthaltenen Angaben. Bevor die Behörde ihre Entscheidung fällen kann, sind mehrere Konsultationsrunden zu durchlaufen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass das Stillschweigen der Behörde bis zum Ende der Bearbeitungsfrist des Antrags auf Baugenehmigung für ein Onshore-Windenergieprojekt fortan nicht mehr so ausgelegt werden darf, als würde der Antrag damit angenommen werden⁸⁸. Eine Baugenehmigung gilt nur dann als erteilt, wenn eine ausdrückliche Entscheidung in der Sache ergangen ist⁸⁹.

⁸³ Artikel R. 122-22 ff. des französischen Umweltgesetzbuchs

⁸⁴ Artikel L. 421-1, R.421-1 und R.421-2 des französischen Baugesetzbuchs

⁸⁵ Artikel L. 422-2 und R.422-2 des französischen Baugesetzbuchs

⁸⁶ Artikel R. 423-1 des französischen Baugesetzbuchs

⁸⁷ Artikel R. 431-5 des französischen Baugesetzbuchs

⁸⁸ Artikel R. 424-1 und R. 424-2 des französischen Baugesetzbuchs

⁸⁹ Oberstes Verwaltungsgericht (*Conseil d'État - CE*; im Weiteren wird diese Abkürzung genutzt), 30. Dezember 2013, *EDP Renouvelables France*, Nr. 352693: Obwohl die Argumentation des Verwaltungsrichters unter den zuvor geltenden Bestimmungen geführt wurde, bleibt sie auf Grundlage der Artikel R. 424-1 und R. 424-2 des französischen Baugesetzbuchs gültig.

Da eine Baugenehmigung ein beschwerender Verwaltungsakt sein kann, ist es möglich, vor einem Verwaltungsgericht eine Anfechtungsklage gegen sie anzustrengen. Zunächst sei jedoch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Flächennutzung unlängst Gegenstand einer Reform waren, die insbesondere darauf abzielte, die Bedingungen für die Klagebefugnis eines Antragstellers gegen eine Baugenehmigung gesetzlich zu regeln und dem Richter unter bestimmten Voraussetzungen die Korrektur der strittigen Baugenehmigung zu erlauben⁹⁰. Das oberste Verwaltungsgericht hat sich zu den Anwendungsbedingungen der neuen Bestimmungen für laufende Rechtsstreitigkeiten geäußert: So würden die Bestimmungen „die das Wesen des Rechts, eine Anfechtungsklage gegen eine Verwaltungsentscheidung einzureichen, beeinflussen (...), für Klagen gegen Entscheidungen gelten, die nach ihrem Inkrafttreten getroffen wurden“⁹¹.

Die folgenden Ausführungen gehen sowohl auf das bisherige als auch auf das neue System zum Umgang mit Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Flächennutzung ein.

III.a.i Rechtsstreitigkeiten

i. Anfechtungsklage

Gegen eine Baugenehmigung kann vor dem Verwaltungsgericht in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Grundstück befindet, für das die Baugenehmigung erteilt wurde, eine Anfechtungsklage eingebracht werden⁹². Außer im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens zur Erwirkung einer Aussetzungsverfügung erfolgt die Einreichung einer solchen Anfechtungsklage von Dritten gemäß den normalen für diesen Rechtsbehelf geltenden Bedingungen⁹³. Bei der Aufhebung einer Baugenehmigung haben Richter bisher folgende Klagegründe der materiellen und formellen Rechtmäßigkeit zugelassen⁹⁴:

- Es gibt kein Mandat bzw. keinen Rechtstitel, unter dem der Projektentwickler befugt wäre, eine Baugenehmigung für ein Grundstück zu beantragen, das nicht in seinem Eigentum steht⁹⁵.
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aufgrund des Risikos abbrechender Rotorblätter bei einem Onshore-Windenergieprojekt⁹⁶.

⁹⁰ Verordnung Nr. 2013-638 vom 18. Juli 2013 bezüglich Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Flächennutzung

⁹¹ CE, 8. Juli 2015, *Pompes funèbres lexoviennes S.A.R.L.*, Nr. 385043; Stellungnahme des CE, 18. Juni 20104, Nr. 376113

⁹² Artikel R. 312-7 der Verwaltungsgerichtsordnung

⁹³ Vgl. Kapitel II.a.i des vorliegenden Dokuments

⁹⁴ Hier sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Richter nach der Entscheidung des CE in der Sache *Danthony* vom 27. Februar 2015 (Nr. 382502) eingeräumt hat, dass ein Verfahrensfehler nur dann zur Rechtswidrigkeit der strittigen Entscheidung führt, wenn es aufgrund dieses Fehlers nicht möglich war, sämtliche von der Sache betroffenen Personen ordnungsgemäß zu informieren oder wenn er so geartet ist, dass er die Entscheidung der Verwaltungsbehörde beeinflussen kann.

⁹⁵ CE, 7. November 2012, *Énergie renouvelable du Languedoc*, Nr. 351411

- Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist derart unzureichend, dass die ordnungsgemäße Ausstellung der Genehmigung angegriffen werden kann⁹⁷.
- Nicht-Berücksichtigung der Regeln zur Ausdehnung von Siedlungen an Meere und Ozeane angrenzenden Gemeinden, die im Gesetz über die Planung, den Schutz und die Erschließung von Küstengebieten („Loi Littoral“)⁹⁸ festgelegt sind und bei der Errichtung von Windenergieanlagen Anwendung finden⁹⁹.
- Die Beschaffenheit bzw. das Interesse der angrenzenden Orte, Denkmäler und Naturlandschaften wird unverhältnismäßig beeinträchtigt¹⁰⁰.
- Die Schlussfolgerungen des Untersuchungsbeauftragten sind unzureichend¹⁰¹.
- Nicht-Berücksichtigung der Bestimmungen des geltenden PLU¹⁰².

Durchschnittlich 56 Prozent aller Erlässe zur Aufhebung einer Baugenehmigung werden aufgrund eines Formfehlers, 16 Prozent aufgrund der Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbilds ausgesprochen¹⁰³.

⁹⁶ CE, 27. Juli 2009, *Boralex Avignonet SAS*, Nr. 317060; CE, 28. September 2012, *Parc Eolien Guern*, Nr. 340285.

⁹⁷ CE, 30. Dezember 2010, *Herr Humblot und Vereinigung „Pare Brise“*, Nr. 331357 (unzureichende Untersuchung der Auswirkungen des Projekts auf die Wohnqualität im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie); CE, 11. Juli 2012, *Juwi Énergies Renouvelables*, Nr. 347001 (unzureichende Umweltverträglichkeitsstudie im Hinblick auf die Analyse sowohl des Ausgangszustands der Umgebung als auch im Hinblick auf die Maßnahmen, mit denen die Umweltauswirkungen des Windenergieprojekts kompensiert werden sollen, wobei sich diese Unzulänglichkeit aus dem besonders lückenhaften Charakter der Untersuchungen vor Ort zu einem Standort mit einem hohen ökologischen Interesse ergab, die zur öffentlichen Einsicht standen); siehe auch: CE, 28. September 2012, *Parc Eolien Guern*, siehe oben. Die Unzulänglichkeiten der Umweltverträglichkeitsstudie sind dann als schwerwiegend einzustufen, wenn sie dazu führen, dass der Öffentlichkeit nicht sämtliche Informationen zugänglich gemacht werden, oder wenn sie die Entscheidung der Verwaltungsbehörde beeinflussen können (CE, 7. November 2012, *Énergie renouvelable du Languedoc*, siehe oben; CAA Douai, 17. Januar 2013, *Gemeinde Le-Quesnoy-en-Artois*, Nr. 11DA01542; CAA Douai, 17. Januar 2013, *Gemeinde Sainte-Austreberthe*, Nr. 11DA01541; CAA Nancy, 8. März 2013, *Eiden*, Nr. 12NC01489).

⁹⁸ Gesetz Nr. 86-2 vom 3. Januar 1986 über die Planung, den Schutz und die Erschließung von Küstengebieten („Loi Littoral“), kodifiziert in den Artikeln L. 321-1 ff. des französischen Umweltgesetzbuchs

⁹⁹ CE, 14. November 2012, *Néo plouvien*, Nr. 347778: Die *Loi Littoral* schreibt insbesondere vor, dass die Urbanisierung von Küstengemeinden auf die kontinuierliche Urbanisierung mit bestehenden Ortschaften und Dörfern beschränkt ist. Im vorliegenden Fall stellte sich die Frage, ob man für die Windenergieanlagen eine Ausnahme machen und von dieser Vorschrift absehen könne. Das oberste Verwaltungsgericht hat den Antrag negativ beschieden, mit der Begründung, dass sich „die strittigen Windenergieanlagen nicht in einem kontinuierlichen Erweiterungsgebiet der bestehenden Ortschaft bzw. des bestehenden Dorfes befanden“ und dass der Präfekt demnach die *Loi Littoral* falsch ausgelegt hat, als er die Baugenehmigungen erteilt hat. Siehe zum gleichen Klagegrund: CAA Nantes, 31. Mai 2013, *La Compagnie du Vent*, Nr. 12NT00114.

¹⁰⁰ CE, 11. Juli 2012, *Juwi Énergies Renouvelables*, siehe oben (zu einer Baugenehmigung, die für die Errichtung von Windenergieanlagen erteilt wurde, deren Höhe – 99,50 Meter – und Bau einige Meter unter einem Kamm in einem Naturgebiet mit besonderem Reiz erteilt wurde, zeige die offenkundig falsche Einschätzung des Präfekten). Ebenso: CAA Nantes, 24. Dezember 2010, *Vereinigung „Vents de Folie“*, Nr. 09NT01503; CAA Douai, 17. Januar 2013, *Gemeinde Le-Quesnoy-en-Artois*, siehe oben.

Für ein Gegenbeispiel, bei dem der Richter einen 20 Kilometer von Mont-Saint-Michel entfernten Onshore-Windpark vor allem deshalb für rechtmäßig erachtete, weil die Windenergieanlagen von der Insel nur sehr schwer einsehbar seien, siehe: CAA Nantes, 22. Juni 2010, Nr. 09NT02036.

¹⁰¹ CAA Nancy, 8. März 2013, *Eiden*, siehe oben: In diesem Fall hat sich der Untersuchungsbeauftragte damit zufrieden gegeben, die während der öffentlichen Einsichtnahme geäußerten Vorbehalte rein buchmäßig zu erfassen, und sich auf allgemeine, kaum als ausführlich beschreibbare Betrachtungen der mit den Windenergieanlagen einhergehenden Risiken beschränkt. CAA Douai, 9. April 2014, *SNC MSE Le Moulin de Séhen*, Nr. 12DA01458: In diesem Fall entsprachen die sehr knapp begründeten Schlussfolgerungen, die zur positiven Stellungnahme des Untersuchungsbeauftragten geführt haben, nicht den Herausforderungen des Projekts und den von einer Vereinigung geäußerten Kritikpunkten. Zudem wurde der Öffentlichkeit die persönliche Meinung des Untersuchungsbeauftragten vorbehalten. CAA Lyon, 28. November 2014, *Vereinigung „Éolienne s'en naît trop“*, Nr. 13LY02395: In diesem Fall ist der Untersuchungsbeauftragte nicht auf die wesentlichen Punkte eingegangen, die die Öffentlichkeit angemerkt hat (insbesondere die Auswirkungen des geplanten Windenergieprojekts auf das Landschaftsbild), und in seinen Schlussfolgerungen hat er in keiner Weise ausreichend Stellung zu einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds genommen.

¹⁰² CE, 9. Dezember 2011, *Herr A und andere*, Nr. 341274: zur Nichteinhaltung der Bestimmungen der Regelung des Flächennutzungsplans von der für den Bau eines Windenergieprojekts erteilten Baugenehmigung und zur daraus resultierenden teilweisen Aufhebung der Baugenehmigung. Für die vollständige Aufhebung einer Baugenehmigung siehe auch: CAA Marseille, 16. Januar 2014, *Eco Delta Développement*, Nr. 12MA03203.

¹⁰³ France Énergie Éolienne, „Proposition de la filière éolienne en vue de réduire et accélérer les procédures contentieuses dirigées à l'encontre des autorisations d'exploiter au titre du code de l'environnement“ [Vorschlag der Windenergiebranche zur Verringerung

Im Zuge der Reform der Regelungen für Streitigkeiten im Bereich der Flächennutzung hat der Gesetzgeber eine Bestimmung in das französische Baugesetzbuch (*Code de l'urbanisme*) aufgenommen, die es den Beklagten erlaubt, zu beantragen, dass der Verwaltungsrichter ein Datum festlegen möge, ab dem kein neues Rechtsmittel mehr eingebracht werden darf¹⁰⁴. Damit hat sich der Gesetzgeber bemüht, einer bisher gängigen Praxis Einhalt zu gebieten, in deren Rahmen Antragsteller versuchten, die Verfahrensdauer durch regelmäßige Einbringung neuer Rechtsmittel zur Untermauerung ihres Widerspruchs in die Länge zu ziehen, wobei die potenzielle Verlängerung des Verfahrens für die Projektentwickler ein großes Risiko mit sich bringen kann. An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Rechtsmittelbeschränkung nicht für von Amts wegen zu prüfende Gesichtspunkte gilt.

Durchschnittlich 56 % aller Erlässe zur Aufhebung einer Baugenehmigung werden aufgrund eines Formfehlers, 16 % aufgrund der Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbilds ausgesprochen.

Die Befugnisse des Richters in Sachen Anfechtungsklagen sind üblicherweise darauf beschränkt, den Antrag abzuweisen oder die Baugenehmigung aufzuheben. Dabei obliegt es dem Richter, auf sämtliche Möglichkeiten Bezug zu nehmen, mit denen er seine Entscheidung nach Aktenlage begründen kann, um so einen ausführlichen Überblick über die Fehler zu geben, die sich auf den strittigen Akt auswirken¹⁰⁵. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Baugenehmigung auch nur teilweise aufgehoben werden kann¹⁰⁶. Eine solche teilweise Aufhebung wird im Wesentlichen in folgenden Fällen ausgesprochen¹⁰⁷:

1. wenn die Bestandteile eines Bauprojekts, die einen eigenen funktionalen Zweck erfüllen, aufgrund ihres Umfangs und aufgrund der Komplexität des Projekts Gegenstand separater Genehmigungen hätten sein können;
2. wenn die Rechtswidrigkeit einen identifizierbaren Teil des Projekts betrifft und sich diese Rechtswidrigkeit durch einen Änderungsentscheid der zuständigen Behörde korrigieren lässt, ohne dass es notwendig ist, den rechtswidrigen Teil des Projekts vom Rest des Vorhabens abzutrennen. In diesem Fall kann der Richter dem Antragsteller mit seiner Entscheidung eine Frist vorgeben, in welcher Letzterer einen Antrag auf eine Änderungsgenehmigung (*demande d'autorisation modificative*) stellen kann, um die zugrundeliegende, teilweise aufgehobene Genehmigung zu korrigieren.

Ebenso wie beim PLU¹⁰⁸ kann die Baugenehmigung darüber hinaus im Rahmen einer Anfechtungsklage vom Richter berichtigt werden. Falls also die Baugenehmigung einen Fehler aufweist, der sich durch eine korrigierte Baugenehmigung (*permis de construire modificatif*) beheben lässt, kann der Richter seine Entscheidung bis zum Ablauf einer von ihm gesetzten Frist zur Behebung vertagen¹⁰⁹.

und Beschleunigung von Gerichtsverfahren gegen auf Grundlage des französischen Umweltgesetzbuchs ausgestellte Betriebsgenehmigungen], Dezember 2014

¹⁰⁴ Artikel R. 600-4 des französischen Baugesetzbuchs, eingeführt durch die Verordnung Nr. 2013-879 vom 1. Oktober 2013 bezüglich Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Flächennutzung

¹⁰⁵ Artikel L. 600-1-4 des französischen Baugesetzbuchs

¹⁰⁶ Artikel L. 500-1 des französischen Baugesetzbuchs

¹⁰⁷ CE, 1. März 2013, *Herr und Frau Fritot und andere* Nr. 350306. In diesem Fall kam der Verwaltungsrichter zu dem Schluss, dass die Windenergieanlagen und ihre Verteilerstationen unteilbare Bauvorhaben darstellen, für die eine teilweise Aufhebung, wie er bei der Teilbarkeit von Großprojekten (Annahme Nr. 1) möglich ist, nicht in Frage kommt.

¹⁰⁸ Vgl. Kapitel II.a.i, Punkt i. des vorliegenden Dokuments

¹⁰⁹ Artikel L. 600-5-1 des französischen Baugesetzbuchs

ii. Einstweilige Verfügung zur Aussetzung eines Verwaltungsakts

Wie bereits erwähnt, gilt der Grundsatz, dass die Einreichung einer Anfechtungsklage die Vollziehung des Verwaltungsakts nicht aufschiebt¹¹⁰. Bei Rechtsstreitigkeiten zu Baugenehmigungen führt die Einlegung eines Rechtsmittels vor dem Verwaltungsgericht jedoch dazu, dass die Gültigkeitsdauer der Genehmigung ausgesetzt wird, bis eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist¹¹¹. Die Gültigkeitsfrist der Baugenehmigung wird ebenfalls bei einem Widerspruch gegen eine ICPE-Genehmigung ausgesetzt, wenn die Bau- und ICPE-Genehmigung zeitgleich beantragt wurden¹¹².

Bei Rechtsstreitigkeiten zu Baugenehmigungen führt die Einlegung eines Rechtsmittels vor dem Verwaltungsgericht jedoch dazu, dass die Gültigkeitsdauer der Genehmigung ausgesetzt wird, bis eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Üblicherweise¹¹³ kann die Anfechtungsklage trotzdem mit einem Antrag auf einstweilige Verfügung zur Aussetzung des Verwaltungsakts verbunden sein, um beim Richter zu beantragen, dass er die Vollziehung der Baugenehmigung aussetzen möge¹¹⁴. Wie bereits angegeben, befasst sich der für einen Antrag auf Aussetzung angerufene Richter bei der Prüfung gemäß den Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens¹¹⁵, die von der entsprechenden Rechtsprechung bestätigt werden¹¹⁶, mit der Frage, ob die nötige Dringlichkeit gegeben ist und ob ernste Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung bestehen. Demzufolge obliegt es dem Richter, alle beteiligten Interessen sorgfältig zu analysieren, um zu bestimmen, ob die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Aussetzung der angefochtenen Entscheidung nötige Dringlichkeit gegeben ist¹¹⁷.

Spezifischer gilt für die Aussetzung einer Baugenehmigung im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens, dass der Richter unter Berücksichtigung der nur schwer möglichen Umkehrbarkeit der Errichtung eines Gebäudes eine Dringlichkeitsvermutung aufgestellt hat, womit die Beweislast für die Dringlichkeit umgekehrt wird¹¹⁸. Anders gestaltet sich die Situation nur dann, wenn die Arbeiten bereits abgeschlossen sind¹¹⁹. Diese Entscheidungen gelten für

¹¹⁰ Artikel L. 4 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung

¹¹¹ Artikel R. 424-19 des französischen Baugesetzbuchs

¹¹² Ebenda

¹¹³ Vgl. Kapitel II.a.i, Punkt ii. des vorliegenden Dokuments

¹¹⁴ Artikel L. 521-1 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung

¹¹⁵ Ebenda

¹¹⁶ Vgl. Kapitel II.a.i, Punkt ii. des vorliegenden Dokuments

¹¹⁷ CE, 25. November 2002, *Minister für Ausrüstung*, Nr. 249735: zur aufgrund eines Rechtsfehlers ausgesprochenen Aufhebung der Anordnung, mit der der angerufene Richter im beschleunigten Verfahren den Erlass zur Ablehnung einer Baugenehmigung für eine Windenergieanlage lediglich aufgrund der Interessen des Antragstellers ausgesetzt hat, ohne die vom Präfekten geltend gemachten allgemeinen Interessen zu berücksichtigen, um so die Unversehrtheit der betroffenen Landstriche zu bewahren.

¹¹⁸ Für eine ausdrückliche Formulierung dieser Vermutung siehe: CE, 15. Juni 2007, *Herr Arnaud*, Nr. 300208 (zur Erweiterung und zum Umbau eines Wohnhauses); CE, 1. Juli 2010, *Centre hospitalier de Menton-La Palmosa*, Nr. 330702 (zur Sanierung und Erweiterung der Gebäude für die Aufnahme von Studenten. Für die Darlegung des Streitverfahrens unter dieser Annahme siehe: CE, 27. Juli 2001, *Gemeinde Meudon*, Nr. 231991; CE, 27. Juli 2001, *Gemeinde Tulle*, Nr. 230231 (zum Bau eines Zentrums für zeitgenössische Musik); CE, 14. März 2003, *Vereinigung „Air Pur Environnement“*, Nr. 251335 (zum Bau eines Schweinestalls).

¹¹⁹ CE, 26. Juni 2002, *Frau Demblas und der Minister für Ausrüstung*, Nr. 240487

den Bereich der Baugenehmigungen für Windenergieanlagen, obwohl diese Anlagen abgebaut werden können und einer Rückbauverpflichtung unterliegen¹²⁰.

Bei der Bewertung der Frage, ob ernste Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Akts bestehen, hat der Verwaltungsrichter entschieden, dass dies in folgenden Fällen gegeben ist:

- wenn die Ergebnisse einer der Ausstellung der Baugenehmigung vorangegangenen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden¹²¹;
- wenn die Baugenehmigung nicht den Bestimmungen des nationalen Baugesetzbuchs und/oder den Bestimmungen des auf dem Gebiet der Gemeinde geltenden Dokumentes zur Flächennutzungsplanung entspricht¹²²;
- wenn die Baugenehmigung erteilt wurde, noch bevor die Ergebnisse der öffentlichen Erörterung und die Stellungnahme des Untersuchungsbeauftragten dem Präfekten übermittelt wurden¹²³;
- wenn die Baugenehmigung die Bestimmungen der *Loi Littoral*¹²⁴ oder der *Loi Montagne*¹²⁵ unberücksichtigt lässt.

Die Einlegung einer Anfechtungsklage gegen eine Baugenehmigung verhindert aus rechtlicher Sicht nicht die Vollziehung der betroffenen Bestandteile, es sei denn, die Klage geht mit einem Antrag auf einstweilige Aussetzungsverfügung einher. Weiterhin besteht jedoch ein erhebliches, sich aus einer solchen Fortführung der Arbeiten ergebendes Risiko. So kann die Aufhebung einer Baugenehmigung schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, da in diesem Fall so vorgegangen wird, als hätte die Genehmigung im Rahmen der Flächennutzung niemals bestanden. Daraus ergibt sich, dass die in Anwendung der aufgehobenen Baugenehmigung errichteten Bauwerke rechtswidrig sind. Vor diesem Hintergrund können Dritte bei einem Zivilrichter den Abriss solcher Bauten beantragen¹²⁶. An dieser Stelle ist jedoch zu betonen, dass sich der Gesetzgeber kürzlich dafür eingesetzt hat, den Einsatz einer solchen richterlichen Befugnis zu beschränken. So hat er ausdrücklich festgelegt, dass der Abriss eines Objekts, das Gegenstand einer aufgehobenen Baugenehmigung ist, nur vorgenommen werden darf, wenn das Bauwerk zu einem der auf einer erschöpfend aufgeführten Liste an Gebieten gehört¹²⁷.

Der Gesetzgeber setzt damit ein klares Signal, mit dem er zeigt, dass er die Rechtssicherheit für die Inhaber von Genehmigungen im Rahmen der Flächennutzung vor dem Hintergrund der Umsetzung ihrer Vorhaben bewahren möchte.

¹²⁰ CE, 29. Januar 2008, *EDF Énergies Nouvelles France*, Nr. 307870. Siehe auch die Schlussfolgerungen der öffentlichen Berichterstatterin Sophie Boissard zum obersten Verwaltungsgericht, CE, 3. März 2004, *Ploudalmezeau Breiz Avel*, siehe oben.

¹²¹ CE, 3. März 2004, *Ploudalmezeau Breiz Avel*, siehe oben; CE, 7. Juli 2004, *Minister für Ausrüstung*, Nr. 258051.

¹²² CE, 24. Februar 2003, *Gemeinde Saint-Bon Tarentaise Courchevel*, Nr. 248893; CE, 23. April 2003, *Gemeinde Roquebrune Cap-Martin*, Nr. 251946; CE, 1. Juli 2010, *Centre hospitalier de Menton-La Palmosa*, Nr. 330702; CE, 5. Mai 2011, *Minister für Umwelt*, Nr. 336893; CE, 8. Juli 2011, *Herr B.*, Nr. 342113; CE, 23. Juli 2014, *Gemeinde Roquebrune-sur-Argens*, Nr. 368078; CE, 29. Dezember 2014, *SCI Mica*, Nr. 375744.

¹²³ CE, 15. April 2005, *Vereinigung „Association des citoyens et contribuables de la communauté de communes Saane-et-Vienne“*, Nr. 273398

¹²⁴ CE, 23. April 2003, *Gemeinde Roquebrune Cap-Martin*, Nr. 251946

¹²⁵ Gesetz Nr. 85-30 vom 9. Januar 1985 über die Entwicklung und den Schutz der Gebirgsregionen; CE, 29. Januar 2008, *EDF Énergies Nouvelles France*, siehe oben.

¹²⁶ Artikel L. 480-13 des französischen Baugesetzbuchs

¹²⁷ Artikel L. 480-12 des französischen Baugesetzbuchs in der durch das Gesetz Nr. 2015-990 vom 6. August 2015 zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum und wirtschaftlicher Chancengleichheit („*Loi Macron*“) geänderten Fassung

III.a.ii Klagebefugnis

Was die vor dem 19. August 2013¹²⁸ ausgestellten Baugenehmigungen anbelangt, bemisst sich die Klagebefugnis nach den von der Rechtsprechung für Verfahren hinsichtlich Genehmigungen im Rahmen der Flächennutzung zum Bau von Onshore-Windenergieprojekten aufgestellten Kriterien. Auf dieser Grundlage ist der Verwaltungsrichter in den folgend genannten Fällen zu dem Schluss gekommen, dass ein Dritter ein berechtigtes Interesse an einer Klageerhebung gegen die für den Bau eines Onshore-Windenergieprojekts ausgestellte Baugenehmigung besitzt:

- wenn die Windenergieanlagen vom Grundstück des Antragstellers aus sichtbar sind¹²⁹;
- wenn zu den Zielen der klagenden Vereinigung gehört, die Lebensqualität der Einwohner einer Gemeinde oder der angrenzenden Gemeinden zu bewahren, wenn sich das Projekt auf dem Gebiet dieser Gemeinde bzw. angrenzender Gemeinden befindet¹³⁰;
- wenn eine benachbarte Gemeinde die Beeinträchtigung eines ihr zustehenden Interesses geltend macht¹³¹.

Dagegen kann ein Antragsteller in den folgenden Fällen kein ausreichendes Interesse begründen, um Klage gegen eine für den Bau eines Onshore-Windenergieprojekts ausgestellte Baugenehmigung zu erheben:

- wenn die Windenergieanlagen vom Grundstück des Antragstellers aus nicht sichtbar sind¹³², obwohl sie sich weniger als einen Kilometer davon entfernt befinden¹³³;
- wenn bereits ein anderes Windenergieprojekt vom Grundstück des Antragstellers aus teilweise sichtbar ist¹³⁴;
- wenn der Satzungszweck einer Vereinigung zu allgemein gefasst ist¹³⁵;
- wenn die Satzung einer Vereinigung erst nach Aushang des Antrags auf Baugenehmigung im Rathaus beim Präfekten eingereicht wurde¹³⁶;

¹²⁸ d. h. das Datum des Inkrafttretens der Verordnung vom 18. Juli 2013 bezüglich Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Flächennutzung

¹²⁹ CE, 15. April 2005, *Vereinigung „Association des citoyens et contribuables de la communauté de communes Saane-et-Vienne“*, Nr. 273398; CAA Lyon, 28. Februar 2013, *Parc Eolien de Sarry*, Nr. 12LY01689 (der Umstand, dass die Antragsteller nicht ganzjährig vor Ort wohnen, ist für die Bewertung ihrer Klagebefugnis nicht von Belang); CAA Bordeaux, 13. November 2008, *Frau Laurence X*, Nr. 07BX00862; CAA Lyon, 13. November 2014, *Herr D.*, Nr. 13LY01881; CAA Douai, 16. April 2015, *Herr und Frau C.*, Nr. 13DA01952.

¹³⁰ CAA Nantes, 1. Februar 2013, *Vereinigung „Association contre l'établissement d'une usine polluante“*, Nr. 10NT00775; CAA Bordeaux, 16. April 2015, *Vereinigung „Association Saint-Priest Environnement“*, Nr. 13BX03243.

¹³¹ CE, 10. Juli 1995, *Frau X.*, Nr. 118853; CAA Lyon, 17. Juni 2014, *Gemeinde Saint Melany*, Nr. 13LY01160

¹³² Eigentümer, die nicht nachweisen, dass die Windenergieanlagen von ihrem Grundstück aus sichtbar sind bzw. dass sie von Licht- und Schallemissionen betroffen sein werden, besitzen keine Klagebefugnis (CAA Marseille, 16. Januar 2014, *Eco Delta Développement*, Nr. 12MA03203). Diese Lösung gilt einschließlich für den Fall, dass sich das Verdecken der Windenergieanlagen vom Grundstück des Antragstellers lediglich aus der Anordnung der Anlagen ergibt, z. B. CAA Douai, 10. Juli 2014, *Eole-Res*, Nr. 13DA00731. Obwohl die Windenergieanlagen leicht sichtbar wären, ist diese Tatsache nicht ausreichend, um eine ausreichende Klagebefugnis zu begründen, wenn die Anordnung der Anlagen die visuelle Beeinträchtigung beträchtlich reduzierten (CAA Douai, 11. Juni 2015, *Vereinigung „Vent Debout“ und andere*, Nr. 13DA01390).

¹³³ CE, 15. April 2005, *Vereinigung „Association des citoyens et contribuables de la communauté de communes Saane-et-Vienne“*, siehe oben

¹³⁴ CAA Douai, 10. Juli 2014, *Eole-Res*, siehe oben

¹³⁵ CE, 15. April 2005, *Vereinigung „Association des citoyens et contribuables de la communauté de communes Saane-et-Vienne“*, siehe oben: In diesem Fall bestand der Satzungszweck der Vereinigung darin, „den Bürgern des Gemeindeverbands Saane-et-Vienne dabei zu helfen, sich vor Schäden jedweder Art zu schützen.“

¹³⁶ CE, 11. Juli 2008, *Vereinigung „Association des Amis des Paysages Bourganiauds“*, Nr. 313386 (Anwendung von Artikel L. 600-1-1 des französischen Baugesetzbuchs, obwohl der Antrag auf Baugenehmigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wurde); CAA Lyon, 8. November 2011, *Vereinigung „Vent de Fageole“*, Nr. 09LY02583; CAA Douai, 11. Juni 2015, *Vereinigung „Vent Debout“ und andere*, siehe oben.

- wenn sich der Zweck einer Vereinigung auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt und er daher die Auswirkungen des Windenergieprojekts nicht geltend machen kann, da dieses in einer benachbarten Gemeinde errichtet wird¹³⁷;
- wenn die Gemeinde im Allgemeinen die visuelle Beeinträchtigung der Umgebung für die Einwohner beanstandet, ohne Auswirkungen auf die eigene Situation oder die von ihr vertretenen Interessen geltend zu machen¹³⁸.

Was die seit dem 19. August 2013 ausgestellten Baugenehmigungen anbelangt, hat es ganz den Anschein, dass sich der Gesetzgeber bemüht hat, einen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen Dritte ihr Interesse an einer Klageerhebung gegen eine Baugenehmigung rechtfertigen können¹³⁹. So sind die neuen gesetzlichen Bestimmungen von dem Wunsch geprägt, ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Projektträger und den Rechten Dritter zu finden, ohne dabei die von der Rechtsprechung für die Klagebefugnis im Bereich der Baugenehmigung vorgegebenen Grenzen zu überschreiten¹⁴⁰. An dieser Stelle muss erklärend hinzugefügt werden, dass der Begriff „betroffene Dritte“ so zu verstehen ist, dass er den Staat, Gebietskörperschaften oder ihre Zusammenschlüsse und Vereine ausschließt. Ob die Letztgenannten die Bedingungen für die Klagebefugnis erfüllen, ist daher nach wie vor im Einklang mit der bestehenden Rechtsprechung zu bewerten.

In Bezug auf Dritte, ausgenommen der Staat, die Gebietskörperschaften oder ihre Zusammenschlüsse und Vereine, ergibt sich aus den neuen gesetzlichen Regelungen zu Streitigkeiten im Bereich der Flächennutzung, dass diese zur Rechtfertigung ihrer Klagebefugnis gegen eine Baugenehmigung nachweisen müssen, inwiefern der Bau „sich direkt auf die Inbesitznahme, den Gebrauch oder den Genuss“ ihrer Grundstücke auswirken könnte¹⁴¹. Darüber hinaus war dem Gesetzgeber daran gelegen, zu präzisieren, dass die Klagebefugnis, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, mit dem Tag zu bewerten ist, an dem der Antrag des Antragstellers im Rathaus ausgehängt wird¹⁴². Hier ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung allgemein anwendbar ist, da sie für jeden gilt, der Einspruch gegen eine Baugenehmigung einlegen möchte. Diese Beschränkung der Klagebefugnis ist an jene angelehnt, die im Bereich der Vereine¹⁴³ und im Bereich der als umweltgefährdend eingestuften Anlagen¹⁴⁴ besteht; mit ihrer Hilfe lassen sich unzulässig erwirkte Klagebefugnisse vermeiden¹⁴⁵.

In der Praxis zeigt sich, dass diese Reform der gesetzlichen Regelungen zu Streitigkeiten im Bereich der Flächennutzung in erster Linie ermöglicht hat, die von der Rechtsprechung für Streitigkeiten im Rahmen der Flächennutzung entwickelten Grundsätze¹⁴⁶ zu kodifizieren. Daher dürften sich die Auswirkungen dieser Reform auf die in diesem Bereich geführten Streitverfahren unserer Meinung nach in Grenzen halten.

¹³⁷ CAA Marseille, 8. April 2014, *Vereinigung „Avenir d’Alet“*, Nr. 11MA03124

¹³⁸ CE 22. Mai 2012, *SNC MSE Le Haut des Epinettes*, Nr. 326367; CAA Douai, 11. Juli 2013, *Gemeinde Etalondes*, Nr. 12DA00923; CAA Douai, 11. Juni 2015, *Vereinigung „Vent Debout“ und andere*, siehe oben.

¹³⁹ „Construction et droit au recours : pour un meilleur équilibre“ (Bautätigkeit und Widerspruchsrecht: für ein besseres Gleichgewicht), Bericht der per Schreiben vom 11. Februar 2013 gegründeten Arbeitsgruppe von Cécile Duflot, Ministerin für die Gleichstellung der Gebiete und das Wohnungswesen, eingereicht am 25. April 2013.

¹⁴⁰ Ebenda

¹⁴¹ Artikel L. 600-1-2 des französischen Baugesetzbuchs. Für eine Darlegung der Bewertung der Klagebefugnis im Hinblick auf diesen Artikel siehe: CE, 10. Juni 2015, *Herr Brodelle*, Nr. 386121 (zu einer Stromumwandlungsstation).

¹⁴² Artikel L. 600-1-3 des französischen Baugesetzbuchs

¹⁴³ Artikel L. 600-1-1 des französischen Baugesetzbuchs

¹⁴⁴ Artikel L. 514-6 III des französischen Umweltgesetzbuchs

¹⁴⁵ Bericht der Arbeitsgruppe von Cécile Duflot, Ministerin für die Gleichstellung der Gebiete und das Wohnungswesen, an sie eingehändigt am 25. April 2013, siehe oben

¹⁴⁶ Daher besteht die Notwendigkeit, dass eine Vereinigung ihre Satzung vor dem Aushang des Antrags des Beschwerdeführers im Rathaus beim Präfekten hinterlegt haben muss. – Diese von der Rechtsprechung vorgegebene Anforderung (z. B. CAA Douai, 11. Juni 2015, *Vereinigung „Vent Debout“ und andere*, siehe oben) ist nun in Artikel L. 600-1-1 des französischen Baugesetzbuchs geregelt.

III.a.iii Rechtsmittelfristen

Die für Dritte geltende Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine Baugenehmigung beginnt am ersten Tag des kontinuierlichen zweimonatigen Informationsaushangs auf dem Grundstück¹⁴⁷, wobei dessen Inhalt und Form von einem Ministerialerlass vorgegeben werden, auf den man sich beziehen sollte, um den regelkonformen Aushang der Baugenehmigung und damit den ordnungsgemäßen Laufzeitbeginn der Rechtsmittelfrist gegen die Genehmigung sicherzustellen¹⁴⁸. Der Nachweis dieses Aushangs obliegt dem Inhaber der Baugenehmigung. In der Praxis wird der Nachweis des Aushangs der Baugenehmigung dadurch erbracht, dass ein Gerichtsvollzieher zu drei verschiedenen Zeitpunkten – am ersten Tag, im ersten Monat und am auf den letzten Tag des zweiten Aushangmonats folgenden Tag – eine amtliche Tatsachenfeststellung vornimmt. Wurde innerhalb von zwei Monaten ab dem Aushang ein vorgängiges Widerspruchsverfahren bei der zuständigen Behörde eingeleitet, so wird die Frist für die Einlegung der Anfechtungsklage vorbehaltlich der regelkonformen Zustellung bis zu dem Tag verlängert¹⁴⁹, an dem eine Antwort der besagten Behörde eingeht¹⁵⁰. Reagiert die Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten auf den Antrag, so gilt das Schweigen als Ablehnung¹⁵¹, und es beginnt eine neue zweimonatige Frist, während der ein Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung eingelegt werden kann. Hat ein Dritter ein vorgängiges Widerspruchsverfahren oder Verwaltungsstreitverfahren gegen eine Baugenehmigung eingereicht, so hat er dies dem Genehmigungsinhaber und dem Präfekten innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung des Antrags per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen¹⁵². Die Benachrichtigung über die Einlegung des Rechtsbehelfs gilt an dem Tag als zugestellt, an dem das Einschreiben mit Rückschein an den Urheber der Entscheidung und gegebenenfalls an den Inhaber der Genehmigung versandt wird¹⁵³. Versäumt es der Antragsteller, ein vorgängiges Widerspruchsverfahren oder Verwaltungsstreitverfahren innerhalb von zwei Wochen zu melden, so gilt sein Widerspruch als unzulässig. Im Falle eines vorgängigen Widerspruchs würde diese Unzulässigkeit eine mögliche spätere verwaltungsrechtliche Klage nach Ablauf der ursprünglichen Rechtsmittelfrist zunichtemachen¹⁵⁴.

III.a.iv Verfahrensdauer und Erfolgsaussichten

Eine Untersuchung der im Bereich der Baugenehmigung getroffenen Entscheidungen ergibt, dass etwa 56 Prozent der gegen eine Baugenehmigung eingeleiteten Verfahren innerhalb von ein bis drei Jahren, 30 Prozent dieser Verfahren nach mehr als drei Jahren entschieden werden¹⁵⁵.

¹⁴⁷ Artikel R. 600-2 des französischen Baugesetzbuchs

¹⁴⁸ Artikel A. 424-15 ff. des französischen Baugesetzbuchs

¹⁴⁹ CE, 10. Dezember 1969, Nr. 73194 „*Ein vorgängiges Widerspruchsverfahren verlängert die Rechtsmittelfrist nur dann, wenn der Widerspruch innerhalb von zwei Monaten ab der Benachrichtigung über die bzw. ab der Veröffentlichung der strittigen Entscheidung eingelegt wurde.*“; CE, Stellungnahme zur Beschwerde, 15. Juli 2004, Nr. 266479; CE, Stellungnahme zur Beschwerde, 6. Juli 2005, Nr. 277276.

¹⁵⁰ Für eine Darlegung der Rechtsstreitigkeit siehe: CE, 3. März 2004, *Ploudalmezeau Breiz avel*, siehe oben

¹⁵¹ Artikel 21 des französischen Gesetzes Nr. 2000-321 vom 12. April 2000 über die Rechte der Bürger in ihren Beziehungen mit den Behörden

¹⁵² Artikel R. 600-1 des französischen Baugesetzbuchs

¹⁵³ Dieses Datum wird mithilfe des Belegs über die Einreichung des Einschreibens bei der Post nachgewiesen (Artikel R. 600-1 des französischen Baugesetzbuchs).

¹⁵⁴ Artikel R. 600-1 des französischen Baugesetzbuchs. Für eine Darlegung der Unzulässigkeit eines Rechtsbegehrens gegen eine Baugenehmigung, wenn das Begehren nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gemeldet wurde: CE, 8. Juli 2011, *Vereinigung „Association réflexion et vigilance sur l'éolien industriel en Haut-Languedoc“*, Nr. 324975; CE, 15. Oktober 2014, *Herr B. und andere*, Nr. 366065 (die Verpflichtung der Benachrichtigung gilt als erfüllt, auch wenn die Benachrichtigung nicht beim Antragsteller der strittigen Baugenehmigung eingegangen ist, sondern bei seinem Anwalt).

¹⁵⁵ France Énergie Éolienne: „*Proposition de la filière éolienne en vue de réduire et accélérer les procédures contentieuses dirigées à l'encontre des autorisations d'exploiter au titre du code de l'environnement*“ [Vorschlag der Windenergiebranche zur Verringerung und Beschleunigung von Gerichtsverfahren gegen auf Grundlage des französischen Umweltgesetzbuchs ausgestellte Betriebsgenehmigungen], Dezember 2014

Zwischen 2000 und 2014 sind 492 gerichtliche Entscheidungen zu Baugenehmigungen für Windenergieprojekte ergangen¹⁵⁶:

- Die Anzahl der in erster Instanz ohne Berufung gefällten Entscheidungen wird auf rund 225 geschätzt.
- Die Anzahl der von den Berufungsgerichten für Verwaltungsfragen getroffenen Entscheidungen beläuft sich auf 177.
- Das oberste Verwaltungsgericht hat 45 Entscheidungen gefällt.

Aus diesem Überblick ergibt sich Folgendes:

- In 40 Prozent der Fälle wurde die Baugenehmigung bestätigt.
- In 19 Prozent der Fälle wurde die Ablehnung der Baugenehmigung aufgehoben.
- In 26 Prozent der Fälle wurde die Ablehnung der Baugenehmigung bestätigt.
- In 13 Prozent der Fälle wurde die erteilte Baugenehmigung aufgehoben.

(...) 56 % der gegen eine Baugenehmigung eingeleiteten Verfahren [werden] innerhalb von ein bis drei Jahren, 30 % dieser Verfahren nach mehr als drei Jahren entschieden.

III.b Die ICPE-Genehmigung

Unter dem *Loi Grenelle 2* wurden Onshore-Windenergieanlagen zur Erzeugung von Strom aus mechanischer Windkraft in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelungen für als umweltgefährdend eingestufte Anlagen (*installations classées pour la protection de l'environnement - ICPE*) eingebunden, indem Artikel L. 553-1 in das französische Umweltgesetzbuch (*Code de l'environnement*) eingeführt wurde¹⁵⁷. Die zwei in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 23. August 2011¹⁵⁸ unterwerfen Onshore-Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen¹⁵⁹ einer Genehmigung oder Meldepflicht. Dafür wurden die Rubrik 2980 in der ICPE-Nomenklatur geschaffen¹⁶⁰ und die Artikel R. 553-1 ff. des Umweltgesetzbuchs eingeführt. Onshore-Windenergieprojekte unterliegen also fortan den ICPE-Regeln und müssen vor diesem Hintergrund Gegenstand eines Genehmigungsantrags sein, der von der zuständigen Regionaldirektion für Umwelt, Raumordnung und Wohnungswesen (*Direction Régionale de l'Environnement, de l'Aménagement et du Logement - DREAL*) geprüft wird.

Einige Onshore-Windenergieprojekte profitieren von erworbenen Rechten, wodurch sie von der Einholung einer ICPE-Genehmigung befreit sind. So können beispielsweise für Projekte, die vor dem 13. Juli 2011 in Betrieb genommen wurden bzw. unter der zuvor geltenden Regelung Gegenstand einer Umweltprüfung und einer öffentlichen

¹⁵⁶ Ebenda

¹⁵⁷ Artikel 90 des „*Loi Grenelle 2*“

¹⁵⁸ Verordnung Nr. 2011-984 vom 23. August 2011 zur Änderung der Klassifizierung von als umweltgefährdend eingestufte Anlagen (ICPE-Nomenklatur) und Verordnung Nr. 2011-985 vom 23. August 2011 in Anwendung von Artikel L.553-3 des französischen Umweltgesetzbuchs

¹⁵⁹ Für Onshore-Projekte zur Erzeugung von Strom aus mechanischer Windkraft ist dann eine Genehmigung einzuholen, wenn sie

- mindestens eine Windenergieanlage mit einer Turmhöhe von 50 Metern oder mehr umfassen;
- ausschließlich Windenergieanlagen mit einer Turmhöhe von weniger als 50 Metern, aber mindestens eine Windenergieanlage mit einer Turmhöhe von 12 Metern oder mehr, umfassen und eine installierte Gesamtleistung von mindestens 20 MW besitzen.

Meldepflichtig sind Onshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus mechanischer Windkraft, die sich lediglich aus Windenergieanlagen mit einer Turmhöhe von weniger als 50 Metern und mindestens einer Windenergieanlage mit einer Turmhöhe von 12 Metern oder mehr zusammensetzen und eine installierte Gesamtleistung von weniger als 20 MW besitzen.

¹⁶⁰ Angehängt an Artikel R. 511-9 des französischen Umweltgesetzbuchs

Erörterung unterzogen waren und am 13. Juli 2011 bereits über eine Baugenehmigung verfügten, ohne ICPE-Genehmigung betrieben werden, vorausgesetzt, dies wurde dem Präfekten im Jahr nach der Veröffentlichung der Verordnung, d. h. spätestens zum 25. August 2012, mitgeteilt¹⁶¹. Gleiches gilt für Projekte, die Gegenstand eines Antrags auf Baugenehmigung waren und deren Entscheid zur Eröffnung einer öffentlichen Erörterung vor dem 13. Juli 2011 ergangen ist¹⁶².

Auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage zum Ausmaß der Streitigkeiten in Sachen ICPE-Genehmigungen für Onshore-Windenergieprojekte getroffen werden kann, kann man berechtigterweise davon ausgehen, dass diese Genehmigung Beschwerdeführern, die eine Baugenehmigung angefochten haben, um die Einstellung eines Projekts zu erwirken, eine zusätzliche Klagemöglichkeit einräumt. Unserer Erfahrung nach zeigt sich, dass ein Antragsteller, der einen Widerspruch gegen eine Baugenehmigung einlegt, auch den vom Präfekten ergangenen Erlass zur Erteilung der ICPE-Genehmigung anfechten wird. Daher kann diese Genehmigung, ähnlich wie die Baugenehmigung, eine wichtige potenzielle Quelle für Rechtsstreitigkeiten bei der Entwicklung von Onshore-Windenergieprojekten darstellen. So lässt sich für den Zeitraum 2012–2014 feststellen, dass nahezu jede zweite ICPE-Genehmigung vor einem Verwaltungsgericht angefochten wurde¹⁶³.

(...) kann diese Genehmigung, ähnlich wie die Baugenehmigung, eine wichtige potenzielle Quelle für Rechtsstreitigkeiten bei der Entwicklung von Onshore-Windenergieprojekten darstellen. So lässt sich für den Zeitraum 2012–2014 feststellen, dass nahezu jede zweite ICPE-Genehmigung vor einem Verwaltungsgericht angefochten wurde.

Vor diesem Hintergrund hat das französische Energiewendegesetz die gesetzlichen Regelungen für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit ICPE-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen geändert. Die Änderung dieser Rechtsstreitregelungen wirft jedoch die Frage auf, wie die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Zeit angewendet werden. Da diese Problematik nicht durch eine gesetzliche Bestimmung geklärt wird, ist es Aufgabe der Rechtsprechung, sich zu diesem Punkt zu äußern. Im Übrigen hat das oberste Verwaltungsgericht bereits in einer Entscheidung und einer Stellungnahme zur längerfristigen Anwendung der Bestimmungen zu Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Flächennutzung bereits verfügt¹⁶⁴, dass die neuen Bestimmungen, die das Wesen des Rechts, eine Anfechtungsklage gegen eine Verwaltungsentscheidung einzureichen, beeinflussen, für Klagen gegen Entscheidungen gelten, die nach ihrem Inkrafttreten getroffen wurden, es sei denn, der Gesetzgeber hat ausdrücklich

¹⁶¹ Artikel L. 513-1 und L. 553-1 des französischen Umweltgesetzbuchs, Verordnung Nr. 2011-984 vom 23. August 2011 zur Änderung der Klassifizierung von als umweltgefährdend eingestufte Anlagen (ICPE-Nomenklatur) in der am 26. August 2011 geänderten Fassung, und Artikel 1 des Erlasses vom 26. August 2011 zu Anlagen zur Stromerzeugung anhand der mechanischen Energie des Windes

¹⁶² Artikel L. 553-1 Absatz 3 des französischen Umweltgesetzbuchs. Diese Bestimmung bezieht sich letztlich auf die Bearbeitung des Antrags auf Baugenehmigung (für nähere Informationen siehe den Runderlass vom 29. August 2011 über die Auswirkungen und Leitlinien der Klassifizierung von Windenergieanlagen gemäß den geltenden Regelungen für als umweltgefährdend eingestufte Anlagen, NOR: DEVP1119997C)

¹⁶³ France Énergie Éolienne: „*Proposition de la filière éolienne en vue de réduire et accélérer les procédures contentieuses dirigées à l'encontre des autorisations d'exploiter au titre du code de l'environnement*“ [Vorschlag der Windenergiebranche zur Verringerung und Beschleunigung von Gerichtsverfahren gegen auf Grundlage des französischen Umweltgesetzbuchs ausgestellte Betriebsgenehmigungen], Dezember 2014. Diese Zahl wurde auf der Grundlage eines Erfahrungsrücklaufs seitens der Mitglieder von France Énergie Éolienne ermittelt.

¹⁶⁴ CE, 8. Juli 2015 *SARL Pompes funèbres lexoviennes*, siehe oben; Stellungnahme des CE, 18. Juni 2014, Nr. 376113

etwas anderes bestimmt. Analog ergibt sich daraus, dass die neuen Bestimmungen des französischen Energiewendegesetzes ebenfalls nur unter diesen Bedingungen anwendbar sind.

III.b.i Rechtsstreitigkeiten

Die Zuständigkeit für diese Rechtsstreitigkeiten obliegt dem Verwaltungsgericht im Bezirk des Präfekten, der die strittige Entscheidung getroffen hat. Die Anfechtungsklage gegen eine ICPE-Genehmigung begründet ein Verwaltungsstreitverfahren, das dem Richter nicht nur die Befugnis überträgt, die Entscheidung aufzuheben, sondern ihm auch mithilfe entsprechender Vorschriften Möglichkeiten an die Hand gibt, um diese Entscheidung durch Änderung der technischen Vorgaben, mit denen sie verbunden ist, zu korrigieren oder neue Vorgaben hinzuzufügen oder den Genehmigungsinhaber an den Präfekten zu verweisen, damit Letzterer neue Vorgaben definiert¹⁶⁵. Die Anfechtungsklage in der Hauptsache kann zudem mit einem Antrag auf einstweilige Verfügung zur Aussetzung eines Verwaltungsakts einhergehen. Im Zuge eines solchen beschleunigten Verfahrens rechtfertigt die Dringlichkeit des Antrags die Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsakts, wenn diese auf hinreichend schwere und unmittelbare Art und Weise ein öffentliches Interesse, die Situation des Antragstellers oder die von ihm vertretenen Interessen beeinträchtigt¹⁶⁶.

ICPE-Genehmigungen werden, neben Onshore-Windenergieanlagen, auch für eine große Anzahl von Anlagen ausgestellt, die Gefahren oder Nachteile für die Lebensqualität der Anwohner oder für die Umwelt mit sich bringen können¹⁶⁷. Da derzeit noch nicht genügend Entscheidungen zu solchen Streitigkeiten in Bezug auf Onshore-Windenergieprojekte vorliegen, beziehen wir uns auf die Rechtsprechung für andere genehmigungspflichtige Anlagen, um zu ermitteln, auf welche Grundlage sich Gerichte bei Streitigkeiten zu ICPE-Genehmigungen für Windenergieanlagen stützen könnten (selbstverständlich innerhalb der für die Analogiebetrachtung geltenden Grenzen).

Wir können in dieser Hinsicht feststellen, dass insbesondere folgende Argumente erfolgreich eingesetzt wurden, um eine Anfechtungsklage gegen eine ICPE-Genehmigung zu begründen:

- unzureichende Darstellungen, Auslassungen oder Ungenauigkeiten in der Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁶⁸ oder Unzulänglichkeiten in den zur öffentlichen Erörterung ausgelegten Unterlagen¹⁶⁹, wenn sie dazu geführt haben, dass der Öffentlichkeit nicht alle Informationen zugänglich gemacht wurden, oder wenn sie die Entscheidung der Verwaltungsbehörde hätten beeinflussen können
- unzureichende Begründung der Stellungnahme des Untersuchungsbeauftragten¹⁷⁰

¹⁶⁵ Stellungnahme des CE, 29. Mai 2015, Nr. 381560

¹⁶⁶ CE, 3. Oktober 2007, *CEMEX granulats Rhône Méditerranée*, Nr. 303507: Die von den Antragstellern geltend gemachten Umstände (Durchführung der Bauarbeiten, Wiederinstandsetzung des Standorts nach deren Abschluss), die erst nach mehreren Jahren zum Tragen kommen, begründen nicht die für ein beschleunigtes Verfahren nötige Dringlichkeit. CE, 20. Dezember 2012, *Gemeinde Saint-Maur-des-Fossés*, Nr. 361648: Die Dringlichkeitsvoraussetzung war nicht erfüllt, da der Betrieb einer Asphaltmischanlage, die Vorgaben des ICPE-Erlasses und die Lage der Anlage in einem Stadtgebiet in der Nähe von anderen möglicherweise lärmverursachenden Anlagen kaum genaue und übereinstimmende Hinweise auf die tatsächlich vorhandene Lärmbelastung zulassen.

¹⁶⁷ Artikel L. 511-1 des französischen Umweltgesetzbuchs. Die im Anhang von Artikel R. 511-9 des französischen Umweltgesetzbuchs enthaltene ICPE-Nomenklatur listet sämtliche genehmigungspflichtigen Anlagen auf, so z. B. Windenergieanlagen. Auch Tierhaltungseinrichtungen, Verarbeitungsstätten oder verschiedene Asphaltmischungsanlagen sind in der Liste enthalten.

¹⁶⁸ CE, 15. Dezember 1989, *S.P.E.C.H.I.N.O.R.* Nr. 70316: Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dahingehend unzureichend, als sie nicht sämtliche von den geltenden Rechtstexten geforderten Angaben enthält; CE, 12. November 2007, *VICAT SA*, Nr. 295347: Die fehlende Angabe von Maßnahmen zum Schutz von Tierarten kann der Projektgestaltung schaden und die Öffentlichkeit möglicherweise daran hindern, Vorbehalte zu formulieren; CE, 14. Oktober 2011, *OCREAL*, Nr. 323257: unzureichende Darlegungen aufgrund der fehlenden genauen Angaben über die möglichen Auswirkungen des Werks auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Anbau.

¹⁶⁹ CE, 15. Mai 2013, *Assainissement de la Région de Fourmies*, Nr. 353010: unzureichende Darlegungen zu den technischen und finanziellen Möglichkeiten des Betreibers führen dazu, dass der Öffentlichkeit keine vollständigen Informationen zugänglich gemacht werden können.

¹⁷⁰ CAA Lyon, 17. August 2010, Nr. 09LY01165: Der Untersuchungsbeauftragte beschränkt sich darauf, anzugeben, dass der Betreiber gewillt ist, die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten, die Beeinträchtigungen und Risiken zu beschränken und Gespräche mit den Abgeordneten und der Bevölkerung zu suchen, ohne seine positive Stellungnahme zu begründen. CAA

Hinsichtlich der behandelten Fälle zu Onshore-Windenergieanlagen ist es auf Grundlage einiger Entscheidungen, die in dieser Sache vor Verwaltungsgerichten ergingen, möglich, eine erste flüchtige Einschätzung zu treffen. So hat das Verwaltungsgericht Caen in seiner Entscheidung vom 4. Dezember 2014¹⁷¹ die Klage gegen eine ICPE-Genehmigung mit der folgenden Begründung abgewiesen:

- Auch wenn die Schreiben, mit denen der Antragsteller die Stellungnahme der Bürgermeister der von dem Projekt betroffenen Gemeinden angefordert hat, nicht der Genehmigungsantragsakte beigelegt waren, hat dies nicht dazu geführt, dass der Öffentlichkeit nicht alle Informationen bekannt waren oder dass die Verwaltungsbehörde in ihrer Entscheidung beeinflusst war.
- Es galt am Datum der Einreichung des Antrags keine Bestimmung¹⁷², gemäß der die Verwaltungsbehörde die kumulierten Auswirkungen des Projekts, das Gegenstand des Antrags war, und anderer bekannter Windenergieprojekte auf die Umwelt oder die Gesundheit hätte berücksichtigen müssen.
- Die Darlegung der Auswirkungen des Projekts, insbesondere auf die Fledermäuse, und der Abhilfe- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für die in der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten negativen Auswirkungen sind ausreichend.
- Die fehlenden Sondermaßnahmen für das Wetterradar waren angesichts der positiven Stellungnahme des französischen Wetterdienstes Météo France nicht nötig.
- Die Verwaltungsbehörde war in der Lage, die technischen und finanziellen Möglichkeiten des Betreibers zu bewerten, insbesondere aufgrund der Erfahrungen des Betreibers in diesem Bereich in Frankreich und im Ausland, und aufgrund der im Antrag auf Erteilung der Genehmigung enthaltenen Auskünfte.
- Die vom Präfekten in der Genehmigung festgelegten Vorgaben ermöglichen es, die Durchführung der Präventions-, Reduktions-, Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen sicherzustellen, zu denen sich der Antragsteller verpflichtet hat, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu begrenzen.

Dagegen hat eben dieses Verwaltungsgericht Caen in einer anderen Entscheidung zur Aufhebung einer ICPE-Genehmigung für ein Onshore-Windenergieprojekt wie folgt argumentiert¹⁷³:

- Die unzureichenden Darlegungen, Ungenauigkeiten und Auslassungen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Auswirkungen des Projekts auf Denkmäler und das Landschaftsbild sowie eine benachbarte Quelle und zu den Beeinträchtigungen, welche die betroffene Anlage verursachen kann, führen dazu, dass der Bevölkerung nicht alle Informationen zugänglich sind.
- Der Bau von Windenergieanlagen in einem sehr offenen Landschaftsgebiet führt, in Verbindung mit dem Risiko, gemeinsam mit anderen Windenergieanlagen von mehreren Denkmälern aus sichtbar zu sein, dazu, dass die Landschaft zersiedelt wird und einen Teil ihrer Identität einbüßt, was nicht mit dem in Artikel L. 511-1 des französischen Umweltgesetzbuchs dargelegten Schutzinteresse vereinbar ist.

Bordeaux, 10. Juli 2014, Nr. 12BX02495: extrem knapper Bericht, in dem der Untersuchungsbericht zu keinem Zeitpunkt kurz darauf eingeht, aus welchen Gründen er eine positive Stellungnahme für dieses streitbefangene Projekt abgibt.

¹⁷¹ Verwaltungsgericht Caen, 4. Dezember 2014, *Vereinigung „Défense des Monts“ und andere*, Nr. 1301339

¹⁷² Der Antrag wurde am 3. Februar 2012 eingereicht und die Bestimmungen der Verordnung Nr. 2011-2019 vom 29. Dezember 2011 über die Änderung des Inhalts der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten lediglich für Projekte, die ab dem 1. Juni 2012 beantragt wurden.

¹⁷³ Verwaltungsgericht Caen, 12. Februar 2015, *Mowgli Poulin*, Nr. 1400182: Um die Unzulänglichkeiten der Umweltverträglichkeitsprüfung zu begründen, haben die das Sachurteil fallende Richter angeführt, dass diese nicht die möglichen Auswirkungen des Projekts auf gewisse Denkmäler überprüft hat und die Justierung des Horizonts ungenau war, was die Bewertung der Eingliederung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild beeinflusst. Die Richter haben zudem festgehalten, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht die Auswirkungen des Projekts auf eine benachbarte Quelle untersucht hat, während die Stellungnahme des Leiters des Départements für Gebiete angibt, dass der Betrieb bestimmter Windenergieanlagen nicht vernachlässigbare Auswirkungen auf diese Quelle haben könnte. Schließlich geben sie an, dass das Lärmgutachten in einer Entfernung von 800 Meter zum Projektstandort durchgeführt wurde, obwohl einige Wohnhäuser nur 600 Meter von der nächstgelegenen Windenergieanlage entfernt stehen.

Der mit dem Verfahren betraute Richter bewertet die Einhaltung der „Verfahrensregeln, die am Tag der Ausstellung der Genehmigung hinsichtlich dieser tatsächlichen und rechtlichen Umstände für den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gelten, sowie die Einhaltung der materiellen Regeln, die am Tag der Entscheidung des Verwaltungsrichters für die tatsächlichen und rechtlichen Umstände der Anlage gelten“¹⁷⁴. Trotzdem „kann der mit dem Verfahren zur ICPE-Anlage betraute Richter den Umstand berücksichtigen, dass am Tag, an dem er seine Entscheidung fällt, zuvor bestehende [Verfahrensfehler] behoben wurden, unter dem Vorbehalt jedoch, dass diese nicht dazu geführt haben, dass der Öffentlichkeit nicht sämtliche Informationen zur Verfügung standen“. Darüber hinaus trifft er seine Entscheidung gemäß den am Tag der Entscheidungsfindung geltenden Bestimmungen¹⁷⁵. In der Praxis bedeutet dies, dass ein ursprünglich rechtswidriger Genehmigungserlass im Nachhinein durch die Intervention einer günstigen Anordnung, die nach der Ausstellung der Genehmigung, aber vor der Entscheidung des zuständigen Gerichts ergeht, behoben werden kann. Andererseits kann eine ungünstige Regelung, die die Erteilung einer Genehmigung im Nachhinein beeinträchtigt, dazu führen, dass diese Genehmigung rechtswidrig und vom Richter aufgehoben wird. Dies bedeutet auch, dass für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde eine Genehmigung in Anwendung einer gerichtlichen Entscheidung erteilt, das gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsmittel gegenstandslos wird¹⁷⁶. Das Energiewendegesetz hat jedoch eine Ausnahme zu diesem Grundsatz festgelegt¹⁷⁷. So sieht es vor, dass die Vereinbarkeit einer ICPE-Genehmigung mit einem Schema für territoriale Kohärenz (*schéma de cohérence territoriale*), wie einem Bebauungsplan (*plan local d'urbanisme* - PLU), einem Flächennutzungsplan (*plan d'occupation des sols* - POS) oder einer Gemeindekarte, am Tag der Bewilligung bewertet wird. Daraus ergibt sich, dass der ICPE-Genehmigung zwar keinesfalls spätere Dokumente im Rahmen der Flächennutzung entgegengehalten werden können, dass sie aber auch bei neuen Bestimmungen zu diesen Dokumenten nicht mehr im Rahmen eines Streitverfahrens korrigiert werden kann.

III.b.ii Klagebefugnis

Aus dem Energiewendegesetz geht hervor, dass folgende Parteien Rechtsmittel gegen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen erteilte ICPE-Genehmigungen einlegen können: „Dritte, natürliche und juristische Personen, betroffene Gemeinden oder ihre Zusammenschlüsse“¹⁷⁸. Mit seiner Verabschiedung hat das Gesetz im Übrigen den bis dahin für Windenergieanlagen geltenden Artikel L. 553-4 des französischen Umweltgesetzbuchs außer Kraft gesetzt, gemäß dem „Dritte, natürliche oder juristische Personen, betroffene Gemeinden oder ihre Zusammenschlüsse aufgrund von Nachteilen oder Gefahren, die der Betrieb der Anlage für die in Artikel L. 511-1 angegebenen Interessen mit sich bringen kann“¹⁷⁹ Genehmigungserlässe an das zuständige Verwaltungsgericht verweisen konnten.

Bei der Neufassung dieser Texte hat der Gesetzgeber also den Verweis auf die „Nachteile oder Gefahren, die der Betrieb der Anlage für die in Artikel L. 511-1 angegebenen Interessen mit sich bringen kann“ gestrichen, die der Antragsteller zuvor nachweisen musste, wollte er seine Klagebefugnis gegen eine strittige Entscheidung rechtfertigen. Die Streichung des Satzteils scheint Beschwerdeführer jedoch nicht davor zu bewahren, ihr Interesse an einer Klageerhebung gegen den Erlass zur Genehmigung einer Windenergieanlage nachweisen zu müssen, indem sie aufzeigen, dass die betreffende Anlage Nachteile bzw. Gefahren für die in Artikel L. 511-1 des französischen Umweltgesetzbuchs genannten Interessen mit sich bringt, d. h. insbesondere für die Lebensqualität vor Ort, für die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Hygiene, für den Schutz der Natur, der Umwelt und des Landschaftsbilds, für den Erhalt von

¹⁷⁴ CE, 22. September 2014, *SIETOM*, Nr. 367889. Im gleichen Sinne: CE, 30. Dezember 2011, *Minister für Umwelt, Energie, Nachhaltige Entwicklung*, Nr. 335309.

¹⁷⁵ CE, 21. Juni 2013, *Communauté d'agglomération du pays de Martigues*, Nr. 352427; CE, 30. Dezember 2011, *Minister für Umwelt, Energie, Nachhaltige Entwicklung*, siehe oben.

¹⁷⁶ CE, 17. Dezember 2014, *Minister für Umwelt, Energie, Nachhaltige Entwicklung*, Nr. 364779

¹⁷⁷ Artikel 143 des Energiewendegesetzes, mit dem Artikel L. 514-6, I, Absatz 2 des französischen Umweltgesetzbuchs abgeändert wird

¹⁷⁸ Artikel L. 514-6 des französischen Umweltgesetzbuchs in der durch Artikel 143 des Energiewendegesetzes geänderten Fassung

¹⁷⁹ Artikel L. 553-4 des französischen Umweltgesetzbuchs, außer Kraft gesetzt durch Artikel 143 des Energiewendegesetzes

Denkmälern, Kulturdenkmälern und archäologischen Schätzen. Obwohl Verwaltungsentscheidungen im Bereich ICPE-Genehmigungen für Onshore-Windenergieanlagen bisher nur in begrenzter Zahl verfügbar sind¹⁸⁰, lässt sich doch Folgendes bereits festhalten:

- Der Umstand, dass Windenergieanlagen vom Grundstück des Antragstellers sichtbar sein werden, reicht per se allein nicht aus, um Antragstellern eine Klagebefugnis einzuräumen¹⁸¹.
- Auch Vereinigungen können eine Klagebefugnis gegen Betriebsgenehmigungen besitzen, wenn ein solches Rechtsmittel unter ihre Zweckbestimmung fällt¹⁸².

Es ist im Übrigen in gewissem Maße möglich, mit der Analogie zu allgemeinen Rechtsstreitigkeiten in Sachen ICPE-Genehmigungen zu argumentieren. Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus der Rechtsprechung in der Sache, dass Dritte Anlieger einer Anlage oder Einwohner der Gemeinde oder einer angrenzenden Gemeinde sein können, sofern sie nachweisen, welche Nachteile oder Gefahren der Betrieb der Anlage für die in Artikel L. 511-1 des französischen Umweltgesetzbuches angegebenen Interessen mit sich bringt¹⁸³. Die Einschätzung dieser Fakten obliegt allein der unabhängigen Bewertung des das Sachurteil fällenden Richters.

Schließlich ist es Dritten nicht erlaubt, Rechtsmittel gegen ICPE-Genehmigungen einzulegen, wenn sie Grundstücke oder Gebäude in der Nähe einer ICPE-Anlage erworben oder gemietet bzw. errichtet haben, nachdem der Entscheid zur Genehmigung dieser Anlage ausgehängt oder veröffentlicht wurde¹⁸⁴. Jedoch können eben diese Dritte Verwaltungsakte anfechten, die nach ihrer Niederlassung ergangen sind und mit welchen die zuständige Behörde die dem Betreiber der genehmigten Anlage auferlegten Vorgaben abändert oder ergänzt¹⁸⁵.

Vereinigungen wiederum können ebenfalls eine ICPE-Genehmigung anfechten, wenn sie ihre Klagebefugnis gegen eine solche Genehmigung nachweisen können. Die Klagebefugnis einer Vereinigung wird aufgrund ihres Zwecks¹⁸⁶

¹⁸⁰ Verwaltungsgericht Caen, 4. Dezember 2015, *Vereinigung „Défense des Monts“ und andere*, Nr. 1301339; Verwaltungsgericht Châlons-en-Champagne, 3. Februar 2015, *Éole les buissons*, Nr. 1400520 und 1401359; Verwaltungsgericht Caen, 12. Februar 2015, *Mowgli Poulin*, Nr. 1400182.

¹⁸¹ Verwaltungsgericht Caen, 12. Februar 2015, *Mowgli Poulin*, Nr. 1400182

¹⁸² Verwaltungsgericht Caen, 12. Februar 2015, *Mowgli Poulin*, Nr. 1400182: Die Vereinigung, die folgenden Zweck verfolgt: „Schutz der Umwelt in den Gemeinden Sentilly, Montgaroult, Sérans, Goulet und an diese angrenzenden Gemeinden“, besitzt Klagebefugnis gegen einen Entscheid, mit dem der Betrieb von zehn Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinden Goulet und Montgaroult genehmigt wird.

¹⁸³ CE, 30. Januar 2013, *HOLCIM*, Nr. 347347: Die geringe Zunahme des Straßenverkehrsaufkommens, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergibt, und die Tatsache, dass das Grundstück des Dritten einige hundert Meter von der Anlage entfernt sind, reichen nicht aus, um dem Dritten eine Klagebefugnis einzuräumen. CAA Lyon, 17. August 2010, *SARL SFAG*, Nr. 09LY01165: Eine Einwohnerin der Gemeinde, in der das strittige Projekt gebaut werden sollte, begründet ihre Klagebefugnis damit, dass nicht nachgewiesen wurde, dass die Betroffene durch dieses Projekt nicht beeinträchtigt wäre. CAA Nantes, 13. Juni 2014, Nr. 12NT00974: Unter Berücksichtigung der Größe und Art der Anlage sowie der Nachteile und Gefahren, die sie gegebenenfalls für zwei Nachbarn mit sich bringt, rechtfertigt sich für die beiden Letztgenannten eine hinreichende direkte Klagebefugnis. CAA Nantes, 20. März 2015, *Société des carrières*, Nr. 13NT00855: Für einen Antragsteller, der weniger als 200 Meter von der Nordostgrenze des durch den angefochtenen Entscheid genehmigten Betriebsbereichs entfernt wohnt, und dies in einem sehr offenen ländlichen Gebiet, das keine natürlichen oder künstlichen Hindernisse aufweist, um dieses Grundstück deutlich von der Anlage abgrenzen zu können, könnte der Betrieb auch aufgrund seines Ausmaßes und seiner Art Nachteile und Gefahren mit sich bringen, die ihm eine ausreichende Befugnis einräumen, um direkt die Aufhebung des Erlasses zu beantragen. Ein Beispiel für eine nicht vorhandene Klagebefugnis: CAA Marseille, 8. November 2010, *Communauté de communes interdépartementale des baronnies*, Nr. 09MA00033.

¹⁸⁴ Artikel L. 514-6, III des französischen Umweltgesetzbuchs

¹⁸⁵ CE, 22. Oktober 2004, *Société française de Meunerie*, Nr. 242323; CAA Nantes, 27. Dezember 2006, *Les Nouvelles Cliniques Nantaises*, Nr. 05NT01004; CAA Douai, 26. Juni 2003, *Société Nouvelle des Forges de Bourth Estampage*, Nr. 00DA01250.

¹⁸⁶ CE, 22. März 1996, *Groupement agricole d'exploitation en commun du vieux Bougy*, Nr. 128923: Klagebefugnis steht der Vereinigung zu, deren Zweck darin besteht, die Umwelt zu schützen und zu fördern und das Naturerbe der Gemeinden zu schützen sowie sämtliche Initiativen zu durchzuführenden Aktionen zu ergreifen. CE, 15. September 2004, *SARL Lecouffe Daras*, Nr. 230665: Eine ländliche Vereinigung, deren Ziel es ist, die Lebensqualität vor Ort zu schützen und zu erhalten, besitzt Klagebedürfnis gegen eine industrielle Betriebsgenehmigung, durch die die Lebensqualität in der Gemeinde beeinträchtigt werden könnte. CAA Nantes, 28. Juni

und ihrer vollständigen Satzung¹⁸⁷ mit dem Datum der Eintragung ihres Antrags beurteilt. Der Umstand, dass eine Vereinigung Einzelpersonen zusammenfasst, die einen Widerspruch gegen dieselbe ICPE-Genehmigung eingelegt haben, reicht nicht aus, um der Vereinigung ihr Klagebefugnis abzuspochen¹⁸⁸. Einigen regelkonform eingetragene Vereinigungen, die ihre Aktivitäten, insbesondere im Bereich des Naturschutzes, seit mindestens drei Jahren ausüben, kann die zuständige Verwaltungsbehörde eine Klageerlaubnis einräumen¹⁸⁹. Diese Klageerlaubnis wird für eine begrenzte Dauer und in einem festgesetzten Rahmen, unter Berücksichtigung des Gebiets, in dem die Vereinigung tätig ist, ausgesprochen. Hier ist anzumerken, dass Vereinigungen, denen eine solche Klageerlaubnis erteilt wird, prinzipiell gegen jedwede Verwaltungsentscheidung Widerspruch einlegen können, die nach der Erteilung der Klageerlaubnis ergeht, direkten Bezug zu ihrem Zweck hat und in einem Teil des Gebiets bzw. im gesamten Gebiet, für welches die Klageerlaubnis erteilt wurde, zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt führen kann¹⁹⁰.

III.b.iii Rechtsmittelfristen

Das Energiewendegesetz hat die Frist verkürzt, in der Dritte und betroffene Gemeinden Rechtsmittel gegen Entscheidungen zu ICPE-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen einlegen können. So haben die genannten Parteien nunmehr vier, statt bisher sechs, Monate ab der Veröffentlichung eines Entscheids Zeit, um Rechtsmittel dagegen einzulegen. Interessant ist hierbei, dass der neue Artikel L. 514-6 des französischen Umweltgesetzbuchs, im Gegensatz zum bisherigen Artikel L. 553-4 des gleichen Gesetzbuchs, nicht länger auf die „*Veröffentlichung oder den Aushang der besagten Unterlagen*“ als Beginn der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels verweist, sondern lediglich die Veröffentlichung. Daher stellt sich die Frage, ab welcher Formalität die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels zu laufen beginnt, in Bezug auf Windenergieanlagen nicht mehr, da der Aushang nicht länger eine verbindliche Formalität darstellt. Wie oben bereits erwähnt, können ICPE-Genehmigungen, die vor dem 18. August 2015 für Onshore-Windenergieprojekte ausgestellt wurden, innerhalb von sechs Monaten ab ihrer Veröffentlichung oder ihrem Aushang durch Dritte angefochten werden¹⁹¹. Für ICPE-Genehmigungen, die seit dem 19. August 2015 ausgestellt wurden, wurde die Rechtsmittelfrist für Dritte auf vier Monate ab der Veröffentlichung der ICPE-Genehmigung verkürzt¹⁹². Es ist ferner hervorzuheben, dass die Einleitung eines vorgängigen Widerspruchsverfahrens nicht zur Aussetzung der Rechtsmittelfristen gegen die ICPE-Genehmigung führt¹⁹³, es sei denn, im Entscheid zur ICPE-Genehmigung ist ausdrücklich etwas anderes vorgesehen¹⁹⁴.

So haben [Dritte und betroffene Gemeinden] nunmehr vier, statt bisher sechs, Monate ab der Veröffentlichung eines Erlasses Zeit, um Rechtsmittel dagegen einzulegen.

2013, *Vereinigung „Association pour la sauvegarde de l’environnement et des lieux de mémoire de la bataille de 1944“*, Nr. 11NT00868: Eine Vereinigung, deren Zweck darin besteht, „*das Landschaftsbild, das Erbe, die Besonderheiten und die Lebensqualität der Gemeinde zu schützen*“, hat Klagebefugnis gegen eine Genehmigung zum Betrieb eines Onshore-Windenergieprojekts.

¹⁸⁷ CE, 17. März 2014, *Vereinigung „Association des consommateurs de la Fontaulière“*, Nr. 354596

¹⁸⁸ TA Caen, 12. Februar 2015, *Mowgli Poulin*, Nr. 1400182

¹⁸⁹ Artikel L. 141-1 des französischen Umweltgesetzbuchs

¹⁹⁰ Artikel L. 142-1 des französischen Umweltgesetzbuchs; CAA Paris, 27. Januar 2004, *Société routière de l’est parisien*, Nr. 99PA02609; CAA Marseille, 11. Mai 2010, *Société d’exploitation de carrières*, Nr. 08MA01114.

¹⁹¹ Ehemaliger Artikel L. 553-4 des französischen Umweltgesetzbuchs

¹⁹² Artikel L. 514-6 des französischen Umweltgesetzbuchs

¹⁹³ CE, 16. November 1998, *Umweltminister*, Nr. 182816; CE, 21. Dezember 2007, Nr. 280195: Die geltenden besonderen Verfahren beteiligen den Antragsteller bzw. Betreiber an verschiedenen Etappen, um ihn in die Lage zu versetzen, seine Vorbehalte geltend zu machen, bevor die Entscheidungen ergehen. Vor diesem Hintergrund kann die Einleitung eines Verfahrens zur Anfechtung von Entscheidungen zu Anlagen nicht zur Aussetzung der Rechtsmittelfrist führen, unabhängig davon, ob es sich bei dem eingeleiteten Verfahren um ein außergerichtliches Verwaltungsverfahren oder um eine Dienstaufsichtsbeschwerde handelt.

¹⁹⁴ CE, 21. Dezember 2007, siehe oben: Nichtsdestotrotz kann die Rechtsmittelfrist ausgesetzt werden, wenn der Erlass zur ICPE-Genehmigung angibt, dass er Gegenstand eines vorgängigen Widerspruchsverfahrens sein kann.

III.b.iv Verfahrensdauer und Erfolgsaussichten

Wir verfügen noch nicht über hinreichend vollständige und aussagekräftige Daten über Streitigkeiten zu ICPE-Genehmigungen für Windenergieanlagen. Trotzdem kann aufgrund der Informationen, die vom französischen Fachverband der Windenergiebranche France Énergie Éolienne, auf Grundlage eines Erfahrungsrücklaufs seiner Mitglieder zusammengetragen wurden, geschlussfolgert werden, dass nahezu jede zweite ICPE-Genehmigung angefochten wurde, seit die Windenergieanlagen im Jahre 2011 in den Anwendungsbereich der ICPE-Regelung eingebunden wurden¹⁹⁵. Auch was die Verfahrensdauer der Instanz angeht, ist es aus den oben bereits genannten Gründen schwer, einen durchschnittlichen Wert anzugeben. Sie dürfte jedoch etwa der Verfahrensdauer entsprechen, die auch im Bereich der Baugenehmigungen verzeichnet wird¹⁹⁶.

III.c Die Sammelgenehmigung (*autorisation unique*)

Im Jahr 2014 wurde im Rahmen eines dreijährigen Pilotprojekts eine Sammelgenehmigung (*autorisation unique*) für Onshore-Windenergieprojekte eingeführt, mit dem Ziel, die für die Umsetzung dieser Projekte benötigten Genehmigungen und Befreiungen in einem konzentrierten Verfahren zusammenzufassen¹⁹⁷. Die Anwendung der Sammelgenehmigung war zunächst, wie der Verordnung vom 2. Mai 2014 entnommen werden kann, auf die französischen Regionen Basse-Normandie, Bretagne, Champagne-Ardenne, Franche-Comté, Midi-Pyrénées, Nord-Pas-de-Calais und Picardie beschränkt¹⁹⁸. Durch das Energiewendegesetz wurde der Anwendungsbereich jedoch auf alle Regionen Frankreichs ausgeweitet¹⁹⁹. Die Sammelgenehmigung für Onshore-Windenergieprojekte fasst je nach Anforderungen an das Projekt folgende Genehmigungen zusammen²⁰⁰:

- ICPE-Genehmigung
- Baugenehmigung
- Rodungsgenehmigung
- Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung
- Betriebsgenehmigung auf Grundlage des Energiegesetzbuchs
- Genehmigung gemäß Artikel L. 323-11 des Energiegesetzbuchs und der Verordnung vom 1. Dezember 2011 betreffend Bauwerke der öffentlichen Stromnetze und sonstiger Stromnetze²⁰¹

Hierbei ist zu beachten, dass Antragsteller, die einen Antrag auf Erteilung einer der vorstehend aufgelisteten Genehmigungen oder Freigaben gestellt haben, für den die zuständige Verwaltungsbehörde vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 2014-355 vom 20. März 2014 keine Entscheidung gefällt hat, einen Antrag auf eine Sammelgenehmigung stellen können, vorausgesetzt, sie ziehen den ursprünglich gestellten Antrag zurück. Ebenso kann der Inhaber einer

¹⁹⁵ France Énergie Éolienne: „*Proposition de la filière éolienne en vue de réduire et accélérer les procédures contentieuses dirigées à l'encontre des autorisations d'exploiter au titre du code de l'environnement*“ [Vorschlag der Windenergiebranche zur Verringerung und Beschleunigung von Gerichtsverfahren gegen auf Grundlage des französischen Umweltgesetzbuchs ausgestellte Betriebsgenehmigungen], Dezember 2014, siehe oben.

¹⁹⁶ Vgl. Kapitel III.a.iv des vorliegenden Dokuments

¹⁹⁷ Verordnung Nr. 2014-355 vom 20. März 2014 zum Pilotprojekt „Sammelgenehmigung für als umweltgefährdend eingestufte Anlagen“, verabschiedet in Anwendung von Artikel 14 des Gesetzes Nr. 2014-1 vom 2. Januar 2014 zur Ermächtigung der Regierung, Unternehmen ein rechtlich einfacheres und sicheres Umfeld zu bieten

¹⁹⁸ Verordnung Nr. 2014-450 vom 2. Mai 2014 zum Pilotprojekt „Sammelgenehmigung für als umweltgefährdend eingestufte Anlagen“ (Inhalt und Prüfung des Antrags, Rechtsstreitigkeiten)

¹⁹⁹ Artikel 145 des Energiewendegesetzes. Das Pilotprojekt wurde mit dem (i) 22. März 2014 für die Regionen Basse-Normandie, Champagne-Ardenne, Franche-Comté, Midi-Pyrénées, Nord - Pas-de-Calais und Picardie, (ii) 1. Juni 2014 für die Bretagne und (iii) 1. November 2015 für die anderen Regionen eingesetzt (Artikel 20 der Verordnung Nr. 2014-355 vom 20. März 2014, siehe oben).

²⁰⁰ Artikel 2 der Verordnung Nr. 2014-355 vom 20. März 2014, siehe oben

²⁰¹ Verordnung Nr. 2011-1697 vom 1. Dezember 2011 betreffend die Bauwerke der öffentlichen Stromnetze und anderer Stromnetze und die Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle von elektromagnetischen Wellen

der vorstehend aufgelisteten Genehmigungen oder Freigaben, vorausgesetzt, er verzichtet auf den Vorteil dieser Entscheidung, eine solche Sammelgenehmigung beantragen²⁰².

Da es sich um ein erst vor Kurzem eingeleitetes Testverfahren handelt, verfügen wir noch nicht über den nötigen Abstand, um die prozeduralen Besonderheiten, die von dieser Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen ausgehen, rechtlich einordnen zu können²⁰³. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Sammelgenehmigung, ähnlich wie die ICPE-Genehmigung, Gegenstand von Streitverfahren ist.

III.c.i Rechtsstreitigkeiten

Die für die Sammelgenehmigung geltenden Gesetzestexte enthalten interessante Präzisierungen im Hinblick auf die Befugnisse des sich zur Gültigkeit dieser Genehmigung äussernden Richters²⁰⁴, um es der Verwaltungsbehörde insbesondere zu ermöglichen, eine fehlerbehaftete Sammelgenehmigung zu korrigieren. Vor diesem Hintergrund kann ein Verwaltungsrichter, der, nachdem er festgestellt hat, dass andere Maßnahmen nicht begründet sind, zu dem Schluss kommen, dass der Fehler lediglich einen Teil des Projekts betrifft und sich dieser durch eine Änderungsgenehmigung beheben lässt, den Geltungsbereich der von ihm ausgesprochenen Aufhebung auf eben diesen Teil beschränken und gegebenenfalls eine Frist festsetzen, innerhalb derer der Inhaber der Genehmigung eine Änderungsgenehmigung beantragen kann. Ebenso kann der Richter für den Fall, dass ein Fehler, der die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung nach sich ziehen würde, durch eine Änderungsgenehmigung behoben werden kann, seine Entscheidung vertagen, bis die von ihm für die Behebung des Fehlers gesetzte Frist abgelaufen ist.

Darüber hinaus gibt die Verordnung für den Fall, dass die im Rahmen der Sammelgenehmigung getroffenen Entscheidungen vor einem Verwaltungsrichter angefochten werden, an, dass Letzterer auf die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen Bezug nehmen muss, die am Tag der angefochtenen Entscheidungen gelten, um deren Anwendung sicherzustellen. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass ein solcher Mechanismus, wie im Falle der ICPE-Genehmigung²⁰⁵, dazu führen kann, dass sich eine nachträgliche Behebung eines Fehlers schwieriger gestaltet.

Vor diesem Hintergrund kann ein Verwaltungsrichter, der, nachdem er festgestellt hat, dass andere Maßnahmen nicht begründet sind, zu dem Schluss kommen, dass der Fehler lediglich einen Teil des Projekts betrifft und sich dieser durch eine Änderungsgenehmigung beheben lässt, den Geltungsbereich der von ihm ausgesprochenen Aufhebung auf eben diesen Teil beschränken und gegebenenfalls eine Frist festsetzen, innerhalb derer der Inhaber der Genehmigung eine Änderungsgenehmigung beantragen kann.

²⁰² Artikel 18 der Verordnung Nr. 2014-355 vom 20. März 2014, siehe oben

²⁰³ Artikel 8 der Verordnung Nr. 2014-355 vom 20. März 2014, siehe oben; Artikel 25 der Verordnung Nr. 2014-450 vom 2. Mai 2014, siehe oben.

²⁰⁴ Artikel 8 der Verordnung Nr. 2014-355 vom 20. März 2014, siehe oben

²⁰⁵ Vgl. Ende von Kapitel III.b.i des vorliegenden Dokuments

Schließlich kann der Richter auf begründeten Antrag ein Datum festsetzen, ab dem keine neuen Rechtsmittel mehr eingelegt werden dürfen²⁰⁶, womit das Risiko für eine unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer eingeschränkt wird.

III.c.ii Klagebefugnis

Sammelgenehmigungen können durch „Dritte, natürliche oder juristische Personen, betroffene Gemeinden oder ihre Zusammenschlüsse aufgrund von Nachteilen oder Gefahren für die in Artikel 3 der Verordnung genannten Interessen“²⁰⁷ angefochten werden, d. h. aufgrund von Nachteilen oder Gefahren für die in Artikel L. 211-1 und L. 511-1 des französischen Umweltgesetzbuchs genannten Interessen. Wie im Abschnitt zur ICPE-Genehmigung²⁰⁸ erwähnt, sind einige Vereinigungen automatisch mit einer Klagebefugnis ausgestattet, um gegen jedwede Verwaltungsentscheidung Widerspruch einlegen zu können, die direkten Bezug zu ihrem Zweck hat und in einem Teil des Gebiets bzw. im gesamten Gebiet, für welches die Klageerlaubnis erteilt wurde, zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt führen kann, vorausgesetzt, diese Entscheidung ist nach dem Datum der Erteilung der Klageerlaubnis ergangen²⁰⁹. Die Klagebefugnis wird mit dem Datum, an dem der Antrag beim Verwaltungsgericht gestellt wird, beurteilt.

III.c.iii Verfahrensfristen und Erfolgsaussichten

Die Frist für Widersprüche im Bereich der Sammelgenehmigungen beläuft sich auf zwei Monate ab dem Datum der letzten Bekanntmachungsmaßnahme (d. h. Veröffentlichung im Register der Verwaltungsentscheidungen, Aushang im Rathaus und Veröffentlichung einer Stellungnahme in einer im betroffenen Département aufgelegten Zeitung). Zudem unterwirft die Verordnung vom 2. Mai 2014²¹⁰ die Sammelgenehmigung ähnlichen Bestimmungen wie denen in Artikel R. 600-1 des französischen Baugesetzbuchs, womit der Antragsteller verpflichtet wird, den Urheber der Entscheidung und deren Begünstigten per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von zwei Wochen ab der Einlegung des Rechtsmittels darüber in Kenntnis zu setzen, da sein Antrag ansonsten unzulässig ist. Diese Verpflichtung gilt auch für verwaltungsrechtliche Widersprüche, da anderenfalls spätere Anfechtungsklagen unzulässig sein können.

Da diese Sammelgenehmigung erst vor Kurzem eingeführt wurde, verfügen wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht über genügend Erfahrungen zu entsprechenden Rechtsstreitigkeiten.

III.d Rechtsstreitigkeiten aufgrund anormaler nachbarlicher Störungen

Ein Rechtsmittel, das sich auf die durch die nachbarlichen Lebensverhältnisse bedingten Einwirkungen²¹¹ stützt, kann dann von einem Antragsteller eingelegt werden, wenn die Anlage das Ausmaß normaler nachbarlicher Störungen überschreitet. Dies gilt selbst für den Fall, dass eine gültige und rechtsverbindliche Bau- und ICPE-Genehmigung für diese Anlage existiert. Im Rahmen eines solchen Verfahrens kann die Zahlung von Schadenersatz, in Extremfällen jedoch auch die Naturalrestitution, bis hin zum Rückbau der Anlagen, ausgesprochen werden.

²⁰⁶ Artikel 25 der Verordnung Nr. 2014-450 vom 2. Mai 2014, siehe oben

²⁰⁷ Artikel 25 der Verordnung Nr. 2014-450 vom 2. Mai 2014, siehe oben

²⁰⁸ Vgl. Ende von Kapitel III.b.ii des vorliegenden Dokuments

²⁰⁹ Artikel L. 141-1 und L. 142-1 des französischen Umweltgesetzbuchs

²¹⁰ Artikel 25 der Verordnung Nr. 2014-450 vom 2. Mai 2014, siehe oben

²¹¹ Erarbeitet auf Grundlage von Artikel 544 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*Code civil*)

III.d.i Bedingungen für die Einlegung eines Rechtsmittels

Dieses Rechtsmittel kann dann vor einem Zivilgericht eingelegt werden, wenn die folgenden vier Bedingungen alleamt vorliegen:

- ein Nachbarschaftsbericht
- eine anormale nachbarliche Störung
- ein Schaden und
- ein Kausalzusammenhang zwischen der anormalen Störung und dem Schaden

Der Begriff der Nachbarschaft bewertet sich entsprechend der Fläche, in der die anormale Störung wahrgenommen wird. Die Eigenschaft des „Nachbarn“ setzt nicht notwendigerweise eine enge geografische Nähe voraus. So ist das Großinstanzgericht (*Tribunal de grande instance* - TGI) Montpellier mit Blick auf Onshore-Windenergieprojekte zu dem Schluss gekommen, dass ein Onshore-Windenergieprojekt mit fünf Anlagen nachbarliche Störungen verursacht, obwohl es mehr als drei Kilometer vom Wohnort des Antragstellers entfernt liegt²¹². Darüber hinaus wurde entschieden, dass ein Grundstückseigentümer, selbst wenn er nicht auf seinem Grundstück wohnt, beantragen darf, dass die von einem benachbarten Grundstück ausgehenden anormalen nachbarlichen Störungen einzustellen sind²¹³.

Eine Störung gilt als anormal, wenn sie die Grenzen der normalen nachbarlichen Nachteile überschreitet, unabhängig davon, aus welchem Grund dies geschieht²¹⁴. Diese Störung wird für den konkreten Einzelfall bewertet²¹⁵. Die Einhaltung der eine Bau- oder ICPE-Genehmigung begleitenden Vorgaben reicht nicht aus, um das Nicht-Vorhandensein einer anormalen Störung festzustellen²¹⁶. Andererseits lässt sich eine anormale nachbarliche Störung nicht durch bloße Überschreitung zugelassener Grenzwerte nachweisen²¹⁷. Ob eine nachbarliche Störung als anormal zu bewerten ist, unterliegt der subjektiven Analyse des Richters, für die sämtliche Besonderheiten des Falls zu berücksichtigen sind. Es ist somit schwierig, ein Analyseraster festzulegen, auf dessen Grundlage sich eine anormale Störung systematisch bewerten lässt. Der Schaden kann unterschiedlicher Natur sein. Es kann sich beispielsweise um starke Lärmbelastungen oder die Veränderung eines ruhigen Umfelds²¹⁸ oder den Verlust von Sonneneinstrahlung²¹⁹ handeln. Im Bereich der Onshore-Windenergieprojekte wurden visuelle (Befeuern der Windenergieanlagen), auditive (Pfeifen des Windes an den Rotorblättern) sowie ästhetische Beeinträchtigungen (vollständige Zerstörung des Landschaftsbilds durch die Windenergieanlagen) geltend gemacht²²⁰. Schließlich ist ein Kausalzusammenhang zwischen diesen Bedingungen zu erstellen, der zeigt, dass ein Schaden durch die anormale nachbarliche Störung verursacht wird²²¹.

III.d.ii Verjährungseintritt

Klagen auf Grundlage anormaler nachbarlicher Störungen unterliegen einer Verjährungsfrist von fünf Jahren ab dem Tag, an dem der Inhaber des Klagerechts die Fakten, die ihm die Einlegung des Rechtsmittels ermöglichen,

²¹² Großinstanzgericht Montpellier 17. September 2013, Nr. 11/04549 – Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass dieses Urteil aus anderen Gründen vom Berufungsgericht in Montpellier per Entscheid vom 28. Juli 2015 (Nr. 13/06957) aufgehoben wurde.

²¹³ Kassationshof, 28. Juni 1995, Nr. 93-12681; Kassationshof, 11. Oktober 2001, Nr. 00-10143

²¹⁴ Kassationshof, 13. April 2005, Nr. 03-20575; Kassationshof, 30. Juni 1998, Nr. 96-13039

²¹⁵ Kassationshof, 12. Oktober 2010, Nr. 09-16283

²¹⁶ Großinstanzgericht (TGI) Montpellier, 4. Februar 2010, Nr. 06/05229

²¹⁷ Kassationshof, 8. März 2012, Nr. 11-14254

²¹⁸ Kassationshof, 19. Mai 2015, Nr. 14-15443

²¹⁹ Kassationshof, 30. Mai 2012, Nr. 10-28257

²²⁰ Großinstanzgericht (TGI) Montpellier, 17. September 2013, Nr. 11/04549. Dieses Urteil wurde aus anderen Gründen jedoch vom Berufungsgericht in Montpellier aufgehoben.

²²¹ Kassationshof, 14. Januar 2010, Nr. 09-12110

kannte oder hätte kennen sollen²²². Bei Onshore-Windenergieprojekten dürfte die Frist in der Regel an dem Tag beginnen, an dem die ersten Betriebstests an der Anlage vorgenommen werden, oder aber spätestens zum Datum der Inbetriebnahme der Anlage.

III.d.iii Haftungsausschlüsse

i. Gesetzlicher Haftungsausschluss gemäß dem französischen Bau- und Wohngesetzbuch (*Code de la construction et de l'habitation*)

Das Gesetz sieht eine Befreiung von der Wiedergutmachung anormaler nachbarlicher Störungen vor, wenn der angefochtene industrielle Betrieb bereits existierte, bevor die Person, die sich als Opfer der nachbarlichen Störung betrachtet, eine Baugenehmigung erhielt bzw. das Grundstück erworben oder gepachtet hat²²³. Der Betrieb muss im Übrigen im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung erfolgen²²⁴. Trotzdem stellt sich gegebenenfalls die Frage, ab welchem Datum die Anlage bereits existierte. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass hierfür das Datum der Inbetriebnahme zugrunde gelegt wird²²⁵, hat sich der Kassationshof unlängst auf das Datum „des administrativen Baubescheids“ berufen²²⁶. Das Kriterium der vorherigen Existenz macht es zudem notwendig, dass der Betrieb unter den gleichen Bedingungen fortgeführt wird²²⁷. In der Praxis könnte damit ein Nachbar, der nach der Inbetriebnahme eines Onshore-Windenergieprojekts eine in der Nähe liegende Unterkunft erworben oder angemietet hat, keine anormale Nachbarschaftsstörung in Bezug auf Windenergieanlagen geltend machen, sofern diese im Einklang mit den für sie anwendbaren Vorschriften betrieben werden.

ii. Gerichtlicher Haftungsausschluss: Risikohinnahme

Zivilgerichte haben in einigen Fällen entschieden, dass der antragstellende Nachbar Risiken hinnehmen müsse, was sich auf Onshore-Windenergieprojekte übertragen ließe. So wurde bspw. verfügt, dass der Beschwerdeführer, wenn er die Schenkung eines Hauses in dem Wissen, welche Aktivität auf dem benachbarten Grundstück ausgeübt wird, akzeptiert, keinen Nachweis für eine anormale nachbarliche Störung geltend machen kann, sofern der Betrieb nicht mit Gefahren verbunden ist²²⁸.

III.d.iv Schadenersatz für anormale nachbarliche Störungen und Befugnisse des Richters

Im Rahmen einer Klage wegen anormaler nachbarlicher Störungen obliegt es dem Richter²²⁹, Maßnahmen vorzugeben, mit denen die Störungen künftig unterbunden werden, wobei diese Maßnahmen nicht den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Vorgaben entgegenstehen dürfen²³⁰. Wie eine anormale nachbarliche Störung wiedergutzumachen ist, ist allein von dem das Sachurteil fällenden Richter festzulegen²³¹. Er kann entweder eine Natural-

²²² Artikel 2224 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs

²²³ Artikel L. 112-16 des französischen Bau- und Wohngesetzbuchs

²²⁴ L. 112-6 des französischen Regionalbaugesetzbuchs; Kassationshof, 14. Juni 2007, Nr. 06-15851

²²⁵ Kassationshof, 29. November 1995, Nr. 93-18036

²²⁶ Kassationshof, 14. Juni 2007, Nr. 05-19616: Bezüglich der von einem Flughafen ausgehenden Belästigung hatte der Beschwerdeführer die Parzelle erworben, bevor der Verwaltungsbescheid zum Bau des Flughafens erging, d. h. bevor die Erklärung zum Wohl der Allgemeinheit erging.

²²⁷ Kassationshof, 15. Juni 2000, Nr. 98-19030: Ein im Wesentlichen mit dem Getreideanbau befasster Betrieb wird zur Viehaufzucht eingesetzt.

²²⁸ Kassationshof, 17. Februar 2011, Nr. 10-15136

²²⁹ Zur Zuständigkeit des Zivilrichters bei Entscheidungen zur Haftung des Betreibers siehe: Kassationshof, 15. Mai 2001, Nr. 99-20339; Berufungsgericht Caen, 23. September 2014, Nr. 13/03426.

²³⁰ Kassationshof, 13. Juli 2004, Nr. 02-15176; Kassationshof, 26. Juni 2014, Nr. 13-14037.

²³¹ Kassationshof, 13. Juli 2004, siehe oben: Umsetzung von Maßnahmen, um die durch die Schweinezucht verursachte Geruchsbelästigung einzustellen; Kassationshof, 14. Januar 2010, Nr. 09-12110: Versetzung eines Hangars auf eine Entfernung von mindestens

restitution anordnen, die zur Einstellung der Störung führt, oder eine Geldentschädigung in Form von Schadenersatz festlegen²³². Er kann auch die Zahlung einer Summe anordnen, die dem Werteverlust entspricht, den das Grundstück des Betroffenen aufgrund der anormalen nachbarlichen Störung erlitten hat²³³.

Im Bereich Onshore-Windenergieprojekte hat das Berufungsgericht Montpellier²³⁴ kürzlich ein Urteil erlassen, mit dem das Urteil des Großinstanzgerichts (TGI) von Montpellier²³⁵ aufgehoben wurde. Letzteres sah vor, fünf Windenergieanlagen abzubauen, um die auf ästhetischen, auditiven und visuellen Beeinträchtigungen basierende anormale nachbarliche Störung einzustellen, wobei zusätzlich zum Rückbau die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 37.500 Euro angeordnet worden war²³⁶. Der Projektentwickler hat im Berufungsverfahren geltend gemacht, dass es der Verwaltungsgerichtsbarkeit und nicht dem Zivilrichter obliege, den Rückbau der Windenergieanlagen auszusprechen, insofern die Sicherstellung der fachspezifischen Verwaltungsstrategie im Bereich Energie Aufgabe des Präfekten ist. Das Berufungsgericht von Montpellier hat erklärt, dass es für die Bewertung des Antrags zum Zwecke des Rückbaus und Endbeseitigung der Windenergieanlagen nicht zuständig sei, da hier ein Zivilrichter in die Umsetzung einer Verwaltungsrichtlinie eingebunden werde, und hat die Entscheidung des TGI demnach aufgehoben und den Parteien geraten, ein Verwaltungsgericht anzurufen. Das Gericht hat jedoch hervorgehoben, dass es „in seiner Zuständigkeit liegt, über die von Berufungsbeklagten eingebrachten Anträge zu anormalen nachbarlichen Störungen zu befinden sowie über die Höhe der Entschädigungszahlung für den durch die Errichtung bzw. den Betrieb der Anlagen verursachten Schaden“. Da man jedoch der Ansicht war, dass die Lösung des Verwaltungsrichters in Bezug auf den Rückbau der Windenergieanlagen die Klage in Bezug auf die Störung und die Entschädigungszahlung beeinflussen könne, entschied das Berufungsgericht, seine Entscheidung in diesen Punkten zu vertagen, bis der Verwaltungsrichter seine Entscheidung getroffen hat. Das Berufungsgericht hat sich also zum Umfang der Befugnisse des Zivilrichters in Verfahren zu anormalen nachbarlichen Störungen, die durch verwaltungsrechtlich zugelassene Anlagen verursacht werden, geäußert und ist dabei der vom Kompetenzkonflikthof (*Tribunal des conflits*) in puncto Funkmasten ausgesprochenen Entscheidung gefolgt²³⁷. Demnach gilt: Auch wenn der Zivilrichter zuständig ist, die

15 Meter zu einem angrenzenden Wohnhaus; Kassationshof, 26. Juni 2014, siehe oben: zur Einstellung des Betriebs eines Steinbruchs mithilfe von Aufbrechhämmern.

²³² Kassationshof, 15. Mai 2001, Nr. 99-20339; Kassationshof, 14. Juni 2007, Nr. 06-15851; Kassationshof, 14. Januar 2010, Nr. 09-12110; Kassationshof, 18. Februar 2010, Nr. 09-65804; Kassationshof, 30. Mai 2012, Nr. 10-28257; Kassationshof, 19. Mai 2015, Nr. 14-15443.

²³³ Kassationshof, 19. Mai 2015, Nr. 14-15443.

²³⁴ Berufungsgericht Montpellier, 28. Juli 2015, Nr. 13/06957

²³⁵ Großinstanzgericht Montpellier, 17. September 2013, Nr. 11/04549

²³⁶ Das Großinstanzgericht von Montpellier hat sich bereits in einem früheren Urteil vom 4. Februar 2010 (Nr. 06/05229), das ohne Berufungsverfahren rechtskräftig geworden ist, zum Thema anormale nachbarliche Störungen ausgesprochen, die durch ein Onshore-Windenergieprojekt verursacht wurden. So hat es angeordnet, dass der betreffende Projektträger, die Compagnie du Vent, vier der 21 Anlagen eines Windparks in der Gemeinde Néviau abzubauen und eine Entschädigungszahlung in Höhe von 200.000 Euro zu entrichten habe. Das Gericht war der Ansicht, dass die visuelle und auditive Beeinträchtigung direkt den strittigen Windenergieanlagen zuzuschreiben seien.

²³⁷ Kompetenzkonflikthof (*Tribunal des conflits*), 14. Mai 2012, Nr. C3848: „*eingedenk der Tatsache, dass die vor einem Zivilrichter eingebrachte Klage unabhängig von der Klagegrundlage angestrengt wurde, um die Sendungseinstellung, das Errichtungsverbot, die Entfernung oder die Verlagerung für eine regelkonform genehmigte und auf einem privaten oder öffentlichen Gelände errichtete Basisstation durchzusetzen, und zwar mit der Begründung, dass ihr Betrieb die Gesundheit der in der Nachbarschaft lebenden Personen gefährden oder Störungen verursachen könnte, kommt es bereits aufgrund des Zwecks der Klage zu einer Einmischung in die Umsetzung der von einer in der Sache zuständigen öffentlichen Behörde ausgearbeiteten Fachstrategie; [...] es das Prinzip der Gewaltentrennung verbietet, dass der Zivilrichter, bei dem so beantragt wird, die Bedingungen zur Nutzung radioelektrischer Frequenzen notwendigerweise zu kontrollieren, um schädliche Störungen zu vermeiden und die öffentliche Gesundheit zu bewahren, und mithin vor diesem Hintergrund seine eigene Einschätzung durch die Einschätzung zu ersetzen, zu der die Verwaltungsbehörde bei der Bewertung derselben Risiken gekommen ist, und so gegebenenfalls den von dieser Behörde ausgestellten Genehmigungen die Rechtswirkung zu nehmen, für solche Klage zuständig ist; eingedenk der Tatsache jedoch, dass der Zivilrichter vorbehaltlich einer gegebenenfalls vorab zu entscheidenden Frage andererseits weiterhin dafür zuständig ist, in Streitigkeiten zwischen einem Betreiber von elektronischen Kommunikationsanlagen und deren Benutzern oder Dritten einerseits die Höhe der Entschädigung für die durch die Errichtung oder den Betrieb einer Basisstation (bei der es sich nicht um ein öffentliches Bauvorhaben handelt) verursachten Schäden festzulegen und andererseits die Einstellung der anormalen nachbarlichen Störungen, die sich aus dem regelwidrigen Bau oder Betrieb der Anlage entgegen den von den Verwaltungsbehörden festgelegten Vorgaben oder dem Nachweis von anormalen*

Höhe der Entschädigung der durch die anormalen nachbarlichen Störungen verursachten Schäden festzulegen, obliegt ihm diese Zuständigkeit nicht, wenn er gezwungen ist, „seine eigene Einschätzung durch die Einschätzung zu ersetzen, zu der die Verwaltungsbehörde bei ihrer Bewertung der von den Anlagen ausgehenden Risiken und Gefahren gekommen ist, und so den von dieser Behörde ausgestellten Genehmigungen die Rechtswirkung zu nehmen“²³⁸.

Es ist jedoch festzuhalten, dass diese Lösung von derjenigen abweicht, die der Kassationshof in einer Entscheidung vom 15. Mai 2001 festgehalten hat²³⁹, in der er urteilte, dass es die „ausschließliche Zuständigkeit des Präfekten für ICPE-Anlagen nicht verhindert, dass der Betreiber aufgrund von nachbarlichen Störungen vor einem Zivilrichter haftbar gemacht wird“. Der Kassationshof wies daher das gegen den Berufungserlass eingebrachte Begehren ab, mit dem die Anordnung des Richters im beschleunigten Verfahren – gemäß der der Betreiber seinen Betrieb in bestimmten Gebäuden einzustellen und zusätzlich eine Entschädigung zum Ausgleich des von den Beschwerdeführern erlittenen Schadens leisten müsse – bestätigt wurde. Sollten die Beschwerdeführer am Kassationshof gegen die vorgenannte, am 28. Juli 2015 ergangene Entscheidung des Berufungsgerichts von Montpellier Revision eingelegt haben – was wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht wissen –, wird der Kassationshof erneut die Möglichkeit haben, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen.

(...) im Allgemeinen sagen, dass, auch wenn das Risiko von Rechtsstreitigkeiten aufgrund anormaler nachbarlicher Störungen im Rahmen von Onshore-Windenergieprojekten zu berücksichtigen ist, deren Häufigkeit unserer Erfahrung nach relativ gering ist und Entscheidungen zum Rückbau von Anlagen äußerst selten ergehen.

Schlussfolgernd lässt sich im Allgemeinen sagen, dass, auch wenn das Risiko von Rechtsstreitigkeiten aufgrund anormaler nachbarlicher Störungen im Rahmen von Onshore-Windenergieprojekten zu berücksichtigen ist, deren Häufigkeit unserer Erfahrung nach relativ gering ist und Entscheidungen zum Rückbau von Anlagen äußerst selten ergehen.

Belastungen oder Nachteilen, mit Ausnahme der sich in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und den schädlichen Störungen ergebenen Belastungen oder Nachteilen, ergeben, einzustellen; eingedenk [...], dass die ordentlichen Gerichte nicht zuständig sind, in einer Streitigkeit zu befinden [...], damit ein Bauverbot für eine Basisstation ergeht, die von der französischen Frequenzbehörde ANFR für die Errichtung auf einem Gelände der Gemeinde Notre Dame d'Alençon genehmigt wurde, mit der Begründung, dass diese Anlage ein Risiko für die in der Nachbarschaft lebenden Personen darstelle; dass einzig der Verwaltungsrichter für solche Streitigkeiten zuständig ist.“

²³⁸ Berufungsgericht Montpellier, 28. Juli 2015, Nr. 13/06957

²³⁹ Kassationshof, 15. Mai 2001, Nr. 99-20339: im Fall einer Anlage zur Aufzucht von Schweinen.

IV. Überblick über die Projektentwicklern bei Ablehnung oder Aufhebung von Baugenehmigungen offenstehenden Rechtsmittel

IV.a Anfechtung der Ablehnung oder der Aufhebung einer Baugenehmigung

Zu den Fällen, in denen der Antragsteller einer Baugenehmigung am ehesten in der Lage ist, einen Rechtsbehelf gegen die von einer für Baugenehmigungen zuständigen Verwaltungsbehörde getroffene Entscheidung einzulegen, zählen die Ablehnung einer beantragten oder die Aufhebung einer erteilten Baugenehmigung. Beides kann Gegenstand eines vorgängigen Widerspruchsverfahrens²⁴⁰ sein, gegebenenfalls gefolgt von einer Anfechtungsklage. Die Anfechtungsklage wird vor dem Verwaltungsgericht in dem Bezirk eingereicht, in dem sich das Projekt, das Gegenstand der Baugenehmigung ist, befindet. Die Ablehnung einer beantragten Baugenehmigung kann in Form einer ausdrücklichen Entscheidung erfolgen oder implizit, aus dem Schweigen der Behörde bis zum Ende der in der Regel zehnmonatigen Bearbeitungsfrist des Antrags auf Baugenehmigung, geschlussfolgert werden²⁴¹.

Die gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass der Präfekt eine Baugenehmigung ablehnen kann, wenn das betroffene Projekt der Beschaffenheit oder bestimmten Interessen von angrenzenden Gebieten, Denkmälern, Natur- oder Stadtlandschaften schadet, dem Erhalt imposanter Landschaftssichten entgegensteht²⁴² oder die öffentliche Hygiene oder Sicherheit beeinträchtigt²⁴³.

Die Anfechtungsklage gegen die Ablehnung einer Baugenehmigung ist innerhalb von zwei Monaten ab der Benachrichtigung über die Entscheidung der Ablehnung bzw. innerhalb von zwei Monaten, ab dem die Ablehnung stillschweigend geschieht, einzulegen²⁴⁴.

Der Antragsteller kann zudem eine Anfechtungsklage gegen eine Verwaltungsentscheidung zur Aufhebung einer bereits erteilten Baugenehmigung einbringen. Eine solche Entscheidung kann lediglich binnen drei Monaten ab dem Datum der Ausstellung der Genehmigung ausgesprochen werden, und das auch nur dann, wenn die ursprünglich erteilte Genehmigung rechtswidrig ist²⁴⁵. Es ist jedoch möglich, die Baugenehmigung auf ausdrücklichen Antrag des Begünstigten aufzuheben. Darüber hinaus ist es fristenunabhängig möglich, eine Genehmigung zu entziehen, die aufgrund betrügerischer Handlungen erschlichen wurde, da diese keine erworbenes Recht begründet.

²⁴⁰ Wie vorstehend dargelegt (vgl. Kapitel III.a.iv des vorliegenden Dokuments), wird die Frist für die Einlegung einer Anfechtungsklage bei Ausübung eines solchen Rechtsbehelfs auf das Datum zwischen der Ausübung des Rechtsbehelfs und der Entscheidung der Behörde vertagt. Die Behörde hat zwei Monate Zeit, um Stellung zu nehmen. Reagiert sie in dieser Zeit nicht, gilt das Still-schweigen als Ablehnung des eingereichten Antrags.

²⁴¹ Artikel R. 423-31, R.424-1 und R.424-2 des französischen Baugesetzbuchs

²⁴² Artikel R. 111-21 des französischen Baugesetzbuchs

Zur Ablehnung einer Baugenehmigung für ein Onshore-Windenergieprojekt aufgrund der Verletzung des Interesses und der Beschaffenheit der benachbarten Ortschaften siehe: CAA Douai, 7. März 2013, Nr. 12DA00042 (in diesem Fall haben sowohl die zuständige Dienststelle für Architektur und Kulturerbe des Départements als auch die zuständige Regionaldirektion für Umwelt eine ablehnende Stellungnahme abgegeben).

Ebenso: CAA Lyon, 2. Oktober 2012, Nr. 11LY01499; CAA Nantes, 28. März 2014, Nr. 12NT01579; CAA Nancy, 3. April 2014, Nr. 13NC00822 (Diese Entscheidung macht die Schritte der Argumentation des Richters zur Bewertung einer solchen Beeinträchtigung nachvollziehbar: Zunächst hat der Richter die Qualität des betroffenen Naturgebiets einzuschätzen und danach die Auswirkungen des geplanten Baus auf das Gebiet zu bewerten. Die Argumentation zeigt, dass es zu keinem Zeitpunkt darum geht, andere als die ausdrücklich im französischen Baugesetzbuch festgehaltenen Interessen abzuwägen.)

²⁴³ Artikel R. 111-2ff. des französischen Baugesetzbuchs. Zur Ablehnung der Baugenehmigung im Rahmen eines Onshore-Windenergieprojekts durch die Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit aufgrund der daraus resultierenden Störung des Betriebs von Radaranlagen, die sich nicht neutralisieren lassen siehe: CE, 30. Dezember 2013, *EDP Renewables France*, Nr. 352693; CAA Douai, 7. März 2013.

²⁴⁴ Artikel R. 421-1 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung

²⁴⁵ Artikel L. 424-5 des französischen Baugesetzbuchs

Die Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung zur Aufhebung einer erteilten Baugenehmigung ist binnen zwei Monaten ab der Benachrichtigung über die Entscheidung einzureichen²⁴⁶. Wird eine Aufhebung rechtsgültig, d. h. wird keine fristgerechte Anfechtungsklage eingebracht, wird der Verwaltungsakt rückwirkend gestrichen²⁴⁷.

Wie oben dargelegt²⁴⁸, kann der Verwaltungsrichter im Rahmen der Anfechtungsklage den zugrundeliegenden Verwaltungsakt im Wesentlichen entweder aufheben oder bestätigen und seine Vollziehung aussetzen, wenn der Antrag in der Hauptsache mit einem Antrag auf eine einstweilige Verfügung einhergeht. Wird die Ablehnung einer Baugenehmigung aufgehoben, kann der Antrag auf Baugenehmigung nicht erneut abgelehnt oder mit besonderen Auflagen verbunden werden, die auf Bestimmungen im Rahmen der Flächennutzung basieren, die nach dem Datum des Inkrafttretens der aufgehobenen Entscheidung ergangen sind, vorausgesetzt, die Aufhebung wird rechtskräftig und die Bestätigung des Antrags erfolgt innerhalb von sechs Monaten ab der Benachrichtigung des Antragstellers über die Aufhebung²⁴⁹.

Im Durchschnitt werden 55 Prozent der Ablehnungen von Baugenehmigungen vom Verwaltungsrichter bestätigt²⁵⁰. Dabei ist hervorzuheben, dass 52 Prozent der bestätigten Ablehnungen mit der Beeinträchtigung von Denkmälern und dem Landschaftsbild und 27 Prozent mit Auswirkungen auf den Betrieb von Radar- und Militäranlagen begründet werden.

Im Durchschnitt werden 55 % der Ablehnungen von Baugenehmigungen vom Verwaltungsrichter bestätigt. Dabei ist hervorzuheben, dass 52 % der bestätigten Ablehnungen mit der Beeinträchtigung von Denkmälern und dem Landschaftsbild und 27 % mit Auswirkungen auf den Betrieb von Radar- und Militäranlagen begründet werden.

IV.b Anfechtung der Ablehnung einer ICPE-Genehmigung

Der Antragsteller, dessen Antrag auf Erteilung einer ICPE-Genehmigung abgelehnt wird, kann innerhalb von vier Monaten ab dem Datum, an dem ihm die Entscheidung über die Ablehnung mitgeteilt wurde, eine Anfechtungsklage anstrengen²⁵¹. Die Ablehnung kann in Form eines ausdrücklichen Bescheids erfolgen oder implizit geschlussfolgert werden, wenn die Behörde auch drei Monate nach dem Eingang der vom Untersuchungsbeauftragten erstellten Untersuchungsakte bei der Präfektur nicht auf den Antrag reagiert hat. Die Frist für die Einreichung einer Anfechtungsklage läuft ab der Benachrichtigung über die Ablehnung der Genehmigung bzw. ab dem Datum, an dem die Genehmigung stillschweigend als abgelehnt angesehen wird. Die Einleitung eines vorgängigen Widerspruchsverfahrens

²⁴⁶ CAA Paris, 29. Januar 1998, *Docks de France*, Nr. 95PA03599

²⁴⁷ CE, 20. März 2015, *Vereinigung „Tempête en Beauce“*, Nr. 374780

²⁴⁸ Vgl. Kapitel II.a.i – Teil i. des vorliegenden Dokuments

²⁴⁹ Artikel L. 600-2 des französischen Baugesetzbuchs

²⁵⁰ France Énergie Éolienne: „*Proposition de la filière éolienne en vue de réduire et accélérer les procédures contentieuses dirigées à l'encontre des autorisations d'exploiter au titre du code de l'environnement*“ [Vorschlag der Windenergiebranche zur Verringerung und Beschleunigung von Gerichtsverfahren gegen auf Grundlage des französischen Umweltgesetzbuchs ausgestellte Betriebsgenehmigungen], Dezember 2014, siehe oben

²⁵¹ Artikel L. 514-6 des französischen Umweltgesetzbuchs

rens führt nicht zur Aussetzung der Frist zur Einlegung einer Anfechtungsklage gegen die ICPE-Genehmigung²⁵², es sei denn, dies ist im Erlass zur ICPE-Genehmigung ausdrücklich anders festgelegt²⁵³.

Der Präfekt kann die Ablehnung der ICPE-Genehmigung damit begründen, dass sie Gefahren oder Nachteile für die Lebensqualität, für die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Hygiene, für die Landwirtschaft, für den Schutz der Natur, der Umwelt und des Landschaftsbilds, für den wirtschaftlichen Einsatz von Energie oder für den Erhalt von Denkmälern und Kulturdenkmälern sowie Stätten des archäologischen Erbes mit sich brächte²⁵⁴.

Im Rahmen der Anfechtungsklage kann der Richter den ablehnenden Bescheid aufheben, dem Präfekten die Ausstellung der ursprünglich abgewiesenen Genehmigung vorschreiben oder die zunächst abgewiesene Genehmigung selbst erteilen²⁵⁵, wenn nötig auch nach Korrektur oder Vervollständigung des Verfahrens, unter der Voraussetzung, dass eine regelkonforme öffentliche Erörterung durchgeführt wurde²⁵⁶. Diese letzte Möglichkeit wird von den Verwaltungsgerichten nur sparsam eingesetzt; sie ziehen es in der Regel vor, bei einer Aufhebung der Entscheidung zur Ablehnung der Genehmigung dem Präfekten vorzuschreiben, die ursprünglich abgelehnte Genehmigung zu erteilen.

²⁵² Vgl. Artikel L. 514-6 des französischen Umweltgesetzbuchs

Siehe für eine Darlegung der Rechtsstreitigkeit: CE, 16. November 1998, *Umweltminister*, Nr. 182816; CE, 21. Dezember 2007, *Groupement d'irrigation des Prés de la Forge und andere*, Nr. 280195.

²⁵³ CE, 21. Dezember 2007, *Groupement d'irrigation des Prés de la Forge und andere*, siehe oben

²⁵⁴ Artikel L. 511-1 des französischen Umweltgesetzbuchs

²⁵⁵ Stellungnahme CE, 29. Mai 2015, Nr. 381560

²⁵⁶ CE, 15. Dezember 1989, *Umweltminister gegen die Société SPECHINOR*, Nr. 70316